Die österreichische Handelsaktiengesellschaft; ihre Entwicklung, Gründung sowie ihre Organe.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen.

Vorgelegt von

RUDOLF FISCHER

aus München.

Referendar in München.

Approbiert am 12. Januar 1929.

Buchdruckerei Josef Fürst, Murnau Obby.

1929.

29:232

Referent:
Geheimer Justizrat Universitätsprofessor Dr. Kübler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Inhalts-Angabe.

I. Teil.

Zahlenmässige Entwicklung der A.G. in Oesterreich
Kompagnien, die ersten Aktiengesellschaften
Krise des Jahres 1873
Entwicklung bis zum Jahre 1918
Inflationsgründungen
Statistik.
Rechtsentwicklung.
Hofkanzleidekret vom 5. November 1843
Kaiserliches Patent vom 26. November 1852 (Vereinsgesetz)
Allgemeines Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862
Aktienregulativ vom 20. September 1899
in der Fassung vom 10. Juli 1925
Betriebsrätegesetz vom 15. Mai 1919
Bankhaftungsgesetz vom 29. Juli 1924
Aenderungen des § 7 E.G.H.G.B. von 1921, 1924, 1925
Würdigung und Anwendbarkeit des Aktienregulativs vom 20. September 1899.

II. Teil.

Die Gründung der Handels-Aktiengesellschaft.
Arten der Gründung:
Simultangründung
Successivgründung
Apportgründung
Gründerbericht.
Gesuch um Bewilligung.
Vorläufige Bewilligung und deren Erfordernisse
Endgültige Bewilligung und deren Erfordernisse
Konzession zum Betrieb des gesellschaftlichen Unternehmens.
Die konstituierende Generalversammlung.
Einberufung
Wirkungskreis
Offenlegung der Wertverhältnisse
Abstimmung in der konstituierenden General-Versammlung
Gerichtliche und notarielle Beurkundung der konstituierenden Generalversammlung.

Eintragung ins Handelsregister.
Anmeldung
Prüfung durch den Registerrichter
Veröffentlichung des Gesellschaftsstatutes und der Genehmigungsurkunde.
Folgen der Registereintragung.

III. Teil.

Die Organe der Aktiengesellschaft.
Allgemeines. Obligatorische und fakultative Organe.

Die Generalversammlung.
Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
Zuständigkeit
Einberufung
Stimmrecht
Beschlussfähigkeit
Mehrheit bei Beschlüssen
Gerichtliche und notarielle Beurkundung
Staatliche Genehmigung
Registereintragung.

Minoritätenrechte.
Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen.

Der Vorstand.
Allgemeines
Zusammensetzung
Bestellung
Zeitdauer der Bestellung
Rechte und Pflichten des Vorstandes
Haftung
Konkurrenzverbot.

Der Verwaltungsrat.
Das Exekutivkomitee.
Der Direktionsrat.

Kontrollorgane:
Der Aufsichtsrat.
Bestellung
Entschädigung
Zeitdauer
Umfang der Rechte und Pflichten
Haftung.

Die Rechnungsrevisoren.

Literatur-Verzeichnis.

Adler: Das Handels- und Wechselrecht.

Adler: Rechtsvereinheitlichung, Aktienreform, Staatsaufsicht usw. Zeitschrift für Handelsrecht 82, 178.

Almanach der Oesterr. Aktiengesellschaften: herausgegeben vom Zentralverband der österr. Aktiengesellschaften 1927.

Altmann-Jakob-Weiser: Handels-, Wechsel-, Post- und Eisenbahnfrachtrecht 1926.

Averbeck: Das Wesen der Aktienzeichnung 1900.

Behrend: Lehrbuch des Handelsrechtes 1896.

Blaschko-Pietreich: Erläuterungen zum HGB 1896.

Cahn: Der Aufsichtsrat der A.G. 1907.

Cannstein: Lehrbuch des österr. Handelsrechtes 1895/96.

Cohn: Die A.-Gesellschaft, aus dem Nachlasse bearbeitet von Fick und Zehentbauer 1921.

Freund: Die Stellung des Vorstandes bei der A.G. in Holdheimers Wochenschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Stempel- und Steuerfragen. Bd. 17.

Goldschmidt: Handbuch des Handelsrechtes 1874/1883.

Granichstaedten-Czerva: Die Praxis bei der Verwaltung einer A.G. 1924.

Granichstaedten-Czerva: Entwurf eines österr. Aktiengesetzes 1925.

Grünhut: Das Aktienregulativ 1900.

Hahn: Kommentar zum allgem. deutschen HGB 1879/1883.

Haussmann: Die Sendung der Aktiengesellschaft 1911.

Heydt von der: Der Aufsichtsrat der A.G. 1905.

Hoffmannsthal: Das Recht der Aktie 1918.

Hoffmannsthal: Entwurf eines österr. Aktiengesetzes 1925.

Horwitz: Das Recht der Gen. Vers. der A.G. 1913.

Kainz-Ehrenzweig: System des allgem. österr. Privatrechts aus dem Nachlass bearbeitet von Pfaff, umgearbeitet von Ehrenzweig 1913—1917.

Landauer: Das österr. Aktienrecht 1900.
Landesberger: Die Aktiengesellschaft im österr. Staatswörterbuch.
Langenbeck: Geschichte des deutschen Handels 1909.
Lehmann: Lehrbuch des Handelsrechts 1912.
Lehmann: Das Recht der Aktiengesellschaft 1898, 1904.
Lehmann-Höniger: Lehrbuch des Handelsrechts, bearbeitet von Höniger 3. Afl. 1917.
Miller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht 1927.
Nothnagel: Das österr. Aktienregulativ, in der allgem. österreichischen Gerichtszeitung Bd. 50.
Passow: Die Entstehung des Aufsichtsrates der A.G. Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 64.
Passow: Die Bedeutung des Aufsichtsrates 1906.
Passow: Die Aktiengesellschaft 1922.
Pisko: Das Unternehmen 1907.
Pisko: Lehrbuch des österr. Handelsrechtes.
Renaud: Das Recht der Aktiengesellschaft 1863.
Renaud: Das Recht der Aktiengesellschaft 1875.
Randa: Das österr. Handelsrecht 1905.
Randa: Das österr. Handelsrecht 1911, 1912.
Silbernagel: Die Gründung der Akt. Ges. 1907.
Sonntag: Die Aktiengesellschaft im Kampf zwischen Macht und Recht 1918.
Staub-Pisko: Kommentar zum Allgem. deutschen Handelsgesetzbuch, 1908.
Thoel: Praxis des Handels- und Wechselrechts 1874.
Wieland: Das Handelsrecht 1921.
Wiener: Die Errichtung der Aktiengesellschaft, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 24/25.
Wirth: Geschichte der Handelskrisen. 1883.
Zentralverband der österr. Aktiengesellschaften: Die Aktiengesellschaft, Jahrgang II, III und IV.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0156

I. Teil.

Zahlenmässige Entwicklung.

Das Aktienrecht in Oesterreich ist im Vergleich mit anderen Ländern Europas erst verhältnismässig spät zur Entfaltung gekommen. Es hat dies seinen Grund in der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung der österreichischen Donaumonarchie in den letzten beiden Jahrhunderten. Auf eine Zeit ausserordentlich starker Entwicklung in Handel und Gewerbe im Zeitalter Maria Theresias (1740—1780) folgte ein merkbarer Rückschlag, wesentlich bedingt durch die französischen Kriege, durch die Oesterreich stark in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Erst in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts ist ein Erstarken zu bemerken, in dessen Folge auch ein Interesse für Kapitalzusammenschlüsse sich regt.

Die ersten nachweisbaren Gründungen von Unternehmungen, die einer Aktiengesellschaft vergleichbar sind, fallen in die Regierungszeit Karl VI. und zwar sind dies die „Orientalische Kompagnie für Handel in der Levante" (gegründet 1719) und um die gleiche Zeit die „Oesterreichisch-Ostindische Kompagnie" (wieder aufgelöst 1725).

Es folgen in den nächsten Jahrzehnten noch einige weitere derartige Gründungen, so z. B. die „Triester See-Assekuranz-Kompagnie" 1766. Besonders zu nennen ist ferner der 1795 gegründete, 1798 konzessionierte „Verein der Aktionäre der Schiesstätte Graz". Dieser Verein ist jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach erst nachträglich zu einer Aktiengesellschaft gewandelt worden.

Als erstes von Anfang an als Aktiengesellschaft gedachtes österreichisches Unternehmen stellt sich die 1816 gegründete, seit 1867 als „Oesterreichisch-Ungarische Bank" bezeichnete Notenbank dar. Infolge der politischen und wirtschaftlichen Veränderungen erhielt dieses Institut im Jahre 1922 den Namen „Oesterreichische Nationalbank" und nimmt als solche eine Sonderstellung ein, die durch die Gesetze vom 24. Juli 1922 Bundesgesetzblatt 490 und 14. November 1922 Bundesgesetzblatt 823 umgrenzt und festgelegt ist.

Es folgen nun:

1822 die Gründung der „Acienda Assicuratrice" einer Versicherungsgesellschaft in Triest (1882 in Liquidation getreten), sowie im gleichen Jahre die „Prager Dampf- und Segelschiffahrtsgesellschaft" (aufgelöst 1881).

1824 die erste „Oesterreichische Versicherungsgesellschaft" sowie die „Heilbad-A.G. Hofgastein" (aufgelöst 1874).

1828 der „Prager Kettenbrücken-A.G.-Verein".

1830 die „Triester Dampfmühlen-Gesellschaft" und die „Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft".

In den Jahren:

1831 bis 1835 erfolgen weitere vier Gründungen.

1836 bis 1840 bereits weitere 10, darunter die erste „Oesterreichische Eisenbahngesellschaft" die sogenannte „Ferdinands-Nordbahn" sowie der „Oesterreich-Ungarische Lloyd".

1841 bis 1850 bilden sich 12 Aktiengesellschaften, sodass um die Mitte des 19. Jahrhunderts erst 35 Aktiengesellschaften in Oesterreich bestehen.

Nach diesem Zeitpunkt wird eine wesentliche Steigerung der Unternehmungs- und Gründungslust bemerkbar, die sich deutlich in den folgenden Zahlen ausdrückt.

Bis zum Jahre **1855** erfolgen 23 Neugründungen, darunter drei Bahnen sowie die „Niederösterreichische Escomte-Gesellschaft" und die „Oesterreichische Kreditgesellschaft für Handel und Gewerbe", von denen die letzten beiden noch heute bestehen.

Das nächste Jahrfünft bringt gegenüber dem vorhergegangenen nur eine geringe Steigerung, nämlich 26 Neugründungen, während von **1860 bis 1865** 48 Gründungen vor sich gehen, also eine gewaltige Zunahme sich zeigt, die wohl nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass Oesterreich 1861 in die Reihe der konstitutionellen Staaten eintritt und durch diese Tatsache einen Aufschwung erlebt, der sich in scharfer Aufwärtskurve der Gründungstätigkeit bis zu einer Rekordzahl im Jahre **1873** steigert.

1869 bestanden bereits 295 Aktiengesellschaften (gegenüber 131 im Jahre 1865). In den nächstfolgenden Jahren erlebt Oesterreich — wie auch das übrige Europa — eine ungeahnte Gründertätigkeit, als deren Ergebnis die Gesamtzahl von 781 Aktiengesellschaften im Jahre 1873 sich darstellt. Dieses Jahr, in dessen letzte Monate die gewaltige, unheil-

volle Weltwirtschaftskrise fällt, bringt im Gefolge den Zusammenbruch einer grossen Anzahl von Unternehmungen und Existenzen. Eine merkbare Vorsicht greift im Wirtschaftsleben Platz, Kapital wird nur in beschränktem Masse zur Gründung von Aktiengesellschaften zur Verfügung gestellt, die Zahl der Unternehmungen nimmt von Jahr zu Jahr ab und erreicht **1885** den tiefsten Punkt mit nur 414 Aktiengesellschaften.

Von nun ab macht sich wieder eine, wenn auch langsame, so doch stetige Aufwärtsbewegung geltend, sodass nach Ablauf der folgenden 10 Jahre, also 1895 wieder 492 Aktiengesellschaften bestehen.

Von 1795 bis 1895 wurden insgesamt 1105 Aktiengesellschaften gegründet, 613 lösten sich auf.

Ab 1895 geht die Steigerung unentwegt weiter, bis im Jahre **1918** das Kriegsende und der Zerfall der österreichischen Monarchie eine Verminderung der österreichischen Aktiengesellschaften auf etwa die Hälfte der bisherigen Anzahl mit sich bringt, was allerdings auch teilweise mit der Sitzverlegung ehemals österreichischer Aktiengesellschaften in die seit 1918 abgetrennten Gebiete zusammenhängt.

Bald jedoch tritt als Folgeerscheinung der Inflation neuerdings das Bedürfnis hervor, Gesellschaften zu gründen. Trotz Verstaatlichung der Eisenbahnen, die eine Reihe von Aktiengesellschaften zum Verschwinden bringt, erreicht Oesterreich infolge der Inflation die ausserordentliche Zahl von 1133 Aktiengesellschaften im Jahre **1923** und von 1298 Aktiengesellschaften im Jahre **1924.**

Mit der Umstellung der Währung und den dadurch veranlassten wirtschaftlichen Neuregelungen geht naturgemäss ein zahlenmässiger Rückgang der Aktiengesellschaften Hand in Hand, sodass der Ausweis des Bundesamtes für Statistik in Wien für **1927** nurmehr 1056 Aktiengesellschaften nennt. Dieser Rückgang ist als notwendiger wirtschaftlicher Gesundungsprozess anzusehen, da während der Inflationsjahre zahlreiche Unternehmungen aus dem Boden schossen, denen eine Existenzberechtigung nicht zugesprochen werden konnte. Es steht also zu erwarten, dass auch noch weiterhin ein, wenn auch leichtes Sinken der Zahlen eintritt. Auch die ungeheuren Absatzschwierigkeiten machen sich naturgemäss hier geltend, sodass sich auch noch im Laufe der kommenden Jahre eine Ausbalancierung ergeben muss und wird. Der leichteren Uebersicht wegen sei nachfolgend der Ausweis des Bundesamtes für Statistik angefügt:

Zeit	Anzahl der A.G.s	Zeit	Anzahl der A.G.s
1830	9	1894	470
1831—1835	12	1895	492
1836—1840	22	1896	515
1841—1850	35	1897	533
1851—1864	113	1898	547
1865	131	1899	606
1866	137	1900	829
1867	154	1901	658
1868	182	1902	666
1869	295	1903	692
1870	360	1904	697
1871	482	1905	713
1872	710	1906	738
1873	781	1907	789
1874	619	1908	816
1875	571	1909	820
1876	524	1910	709
1877	486	1911	736
1878	460	1912	780
1879	440	1913	812
1880	438	1914	826
1881	429	1915	823
1882	427	1916	421 [1]
1883	426	1917	437
1884	419	1918	459 [2]
1885	414	1919	488
1886	418	1920	509
1887	422	1921	596
1888	427	1922	843
1889	431	1923	1133
1890	435	1924	1298
1891	444	1925	1274
1892	453	1926	1196
1893	465	1927	1056

Diese zahlenmässige Darstellung der Entwicklung der Aktiengesellschaften in Oesterreich umfasst alle Aktiengesellschaften ohne Unterscheidung nach Umfang und Zweck der einzelnen Gesellschaften, also alle Aktiengesellschaften, die den Betrieb von Handelsgeschäften, von Bank-, Kredit- und

[1] [2]) Die Statistik hat die mit dem Zerfall des Reiches zusammenhängende Reduktion der Aktiengesellschaften schon in den Zahlen des Jahres 1916 angeführt

Versicherungsgeschäften, den Bau oder Betrieb von Schiffahrtskanälen oder Eisenbahn oder sonstige wirtschaftliche oder gemeinnützige Zwecke sich zum Ziele setzen.

Rechtsentwicklung.

Ursprünglich — bis 1843 — beruhte die Rechtsstellung der Aktiengesellschaft auf einem jeweiligen besonderen Privileg, dessen Verleihung von dem freien Ermessen des Herrschers abhing. War im einzelnen Fall aus irgend einem Grunde der möglicherweise privater Natur sein konnte, das Privileg nicht zu erreichen, so bestand keinerlei Möglichkeit, eine A.G. ins Leben zu rufen.

Dieses Konzessionssystem für Aktiengesellschaften, das keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Gründungsbewilligung anerkennt, besteht in Oesterreich auch heute noch.

Den ersten Versuch einer gesetzlichen Regelung — allerdings noch in sehr unvollkommener Weise — brachte die „allerhöchste Entschliessung" vom 19. Oktober 1843, erschienen als „Hofkanzleidekret" vom 5. November 1843 (Nr. 125 der Politischen Gesetzessammlung 1843).

Die zu Tage getretenen Mängel dieser „Allerhöchsten Entschliessung" veranlassten eine neue eingehendere Regelung, die durch das als „Vereinsgesetz" bezeichnete „Kaiserliche Patent" vom 26. November 1852 R.G.Bl. 253, erfolgte.

Dieses Vereinsgesetz gilt mit Ausnahme der §§ 9 und 12[1]) für Handels-Aktiengesellschaften auch jetzt noch.

Nach § 1 dieses Vereinsgesetzes ist — abgesehen von anderen Vereinsgattungen, die hier nicht in Frage kommen — die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung erforderlich zur Errichtung: „aller Arten von Aktienvereinen, das heisst solcher Vereine, bei welchen das erforderliche Kapital durch Aktien, das ist durch bestimmte, mittels der Erwerbungsarten des Bürgerlichen Rechtes übertragbare Teilbeträge an dem gesellschaftlichen Unternehmungsfonde, auf welche sich die Haftung der Teilnehmer beschränkt, aufgebracht werden sollen."

§ 14 Vereinsgesetz (Ver.Ges.), der von den erforderlichen Voraussetzungen für die Konzessionserteilung handelt, besagt u. a., dass die Bewilligung zur Errichtung eines konzessionspflichtigen Vereins (also auch eines Aktienvereins) nur erteilt werden kann, wenn „die Bewilligungswerber, nach ihren persönlichen Verhältnissen, und wo es nötig ist, auch nach ihren Vermögensumständen, für die aufrechte Ausfüh-

[1]) aufgehoben durch § 32 E.G.H.G.B.

rung des Unternehmens Beruhigung gewähren oder wenigstens kein gegründetes Bedenken wegen Verfolgung unerlaubter Nebenzwecke obwaltet".

Diese Bestimmung lässt dem freien Ermessen der bewilligenden Stelle den weitesten Spielraum und ist schon von Anfang an in der Oeffentlichkeit äusserstem Misstrauen begegnet, da hienach eine willkürliche Behandlung der Anträge möglich sei und gerade diese für die freie wirtschaftliche Entwicklung von grossem Schaden sein könne.

Die Reformbestrebungen arbeiteten deshalb in der Folge hauptsächlich auf die Abschaffung dieses Konzessionssystemes hin. Literatur und öffentliche Meinung machen auch geltend, es werde erfahrungsgemäss durch dieses Konzessionssystem in der Oeffentlichkeit der Eindruck erweckt, dass der Staat durch Bewilligung eines solchen Unternehmens auch dessen Bonität im allgemeinen anerkenne.

Demgegenüber ist allerdings auf § 20 des Ver.Ges. hinzuweisen, wo ausdrücklich erklärt wird, dass „die Bewilligung der Errichtung einer A.G. nur die Bedeutung einer Konzession oder Zulassung hat, und keineswegs die Erklärung in sich schliesst, dass die Staatsverwaltung die Einrichtung des Unternehmens und die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes gewählten Mittel entsprechend finde oder dass das Unternehmen die davon erwarteten Vorteile gewähren werde".

§ 15 Ver.Ges. enthält die Bestimmungen darüber, wann auch zu vorbereitenden Massregeln für die Bildung eines Vereins die staatliche Erlaubnis einzuholen ist.

Im § 19 Ver.Ges. ist gesagt, dass die vorläufige Bewilligung noch kein Recht auf eine endgültige Bewilligung in sich schliesst.

Zum Schlusse folgen noch kurze Bestimmungen über Aenderung der Gesellschaftsregeln, über die Staatsaufsicht, sowie über die Auflösung der konzessionierten Vereine.

Im Vereinsgesetz fehlen noch nähere Bestimmungen über den inneren Aufbau der A.G., insbesondere über ihre Organe (Generalversammlung, Aufsichtsrat, Direktionsrat, Verwaltungsrat), sowie deren Kompetenzen und Haftungen.

Die infolge der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung notwendig gewordenen Ergänzungen der staatlichen Regelung brachte, wenigstens zum Teil, das

„Allgemeine Handelsgesetzbuch vom 17. XII. 1862", in Kraft seit 1. VII. 1863 und zwar im 2. Buch (Handelsgesellschaften) Titel 3 (Aktiengesellschaften) Artikel 207 bis 249.

In § 1 des Vereinsgesetzes (siehe oben) ist kein Unterschied gemacht zwischen Aktienvereinen, die Handelsgeschäfte betreiben und anderen Aktienvereinen. Eine solche Unterscheidung ist aber nach dem Handelsgesetzbuch von 1862 nunmehr von ausschlaggebender Bedeutung.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (2. Buch, 3. Titel) gelten nur für Aktiengesellschaften, die Handelsgesellschaften sind[2]). Auf Aktienvereine, die keine Handelsgeschäfte betreiben, findet das HGB keine Anwendung, es bleibt vielmehr für solche Aktienvereine bei den Vorschriften des Vereinsgesetzes von 1852.

Auf Handelsaktiengesellschaften, also auf solche Aktiengesellschaften, deren Unternehmung im gewerbsmässigen Betrieb von Handelsgeschäften besteht und die den Umfang eines Vollhandelsgewerbes nach § 7/II E.G.H.G.B.[3]) erreichen, findet gemäss § 32 E.G.H.G.B. neben dem nunmehr primär massgebenden Handelsgesetzbuch das Vereinsgesetz von 1852 nur noch subsidiär Anwendung.

Der dritte Titel des HGB behandelt folgende Stoffgebiete:

HGB 3. Titel: Von der Aktiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze (Art. 207—215):

Art. 207: Begriff der Handels-Aktiengesellschaft,
Art. 208: Erfordernis des staatlichen Genehmigung und der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung,
Art. 209: Gesellschaftsvertrag (Firma, Sitz, Zeitdauer, Grundkapital, Aktien[4]), Bilanz, Gewinn, Vorstand, Zusammenberufung und Stimmrecht der Aktionäre,
Art. 210—212: Eintragung ins Handelsregister und Veröffentlichung,
Art. 213: Rechtsfähigkeit der Akt. Ges.,
Art. 214: Fortsetzung und Abänderung des Gesellschaftsvertrages,

---

[2]) In der Praxis wird das Erfordernis des Betriebes eines „Handelsgewerbes" jedoch nicht sehr streng gehandhabt (Pisko, Lehrbuch 1923).

[3]) Zu § 7/I E.G.H.G.B. siehe Art. I und II des Gesetzes v. 16. Nov. 1921 B.G.Bl. 637 sowie Vdg. v. 17. Juli 1924 B.G.Bl. 243 und § 11 Pers.Standsges., § 8 Goldbilanzenges. v. 4. Juni 1925 B.G.Bl. 184.

[4]) Wegen der Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien siehe für neu zu gründende Akt. Gesellschaften: § 15 Goldbilanzenges. v. 4. Juni 1925 B.G.Bl. 184.

Art. 215: Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens sowie Uebertragung des Vermögens auf eine andere A.G.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnis der Aktionäre (Art 216—226) und zwar:

Art. 216: Anspruch auf Vermögens- und Gewinnanteil,
Art. 217: Zinsgewährung höchstens während der Betriebsvorbereitung,
Art. 218—221: Auszahlung von Zinsen und Dividenden und Einzahlung der Aktien,
Art. 222: Aktien auf Inhaber,
Art. 223: Aktien auf Namen,
Art. 224: Rechte der Aktionäre in den Angelegenheiten der Gesellschaft,
Art. 225—226: Aufsichtsrat.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes (Art. 227—241) und zwar:

Art. 227: Zusammensetzung und Besoldung des Vorstandes, Widerruf seiner Bestellung,
Art. 228: Eintragung ins Handelsregister,
Art. 229—235: Vollmacht des Vorstandes,
Art. 236—238: Einberufung der Generalversammlung,
Art. 239 u. 240: Führung der Geschäftsbücher,
Art. 241: Haftung der Mitglieder des Vorstandes[5]).

B.G.Bl. 284, namentlich Art. I §§ 9, 11; sowie Goldbilanzengesetz v. 4. Juni 1925 B.G.Bl. 184, II, IV.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 242 bis 248.

Fünfter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Art. 249: Vorbehalte für die Länderregierungen.

Auch die Bestimmungen des dritten Titels des Handelsgesetzbuches von 1862 genügten in der Folge noch nicht vollkommen den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen. Schon sehr bald nach Inkrafttreten des HGB machten sich in der Wissenschaft sowie in der Volkswirtschaft Stimmen bemerkbar, die zwar den bisherigen Fortschritt im Aktienrecht anerkannten, aber doch verschiedene Aenderungen und überhaupt einen

[5]) Siehe hiezu auch Bankhaftungsgesetz v. 29. Juli 1924

weiteren Ausbau der Vorschriften für notwendig erachteten. In verschärftem Masse setzte die Kritik im Jahre 1869 ein, als die Tätigkeit auf dem Gebiete des Aktienwesens immer lebhafter wurde und für die Zukunft noch eine weitere Steigerung erwarten liess. Man forderte einesteils grössere Freiheit zur Entwicklung — besonders die Abschaffung des Konzessionssystems — andernteils aber auch eine den berechtigten Interessen der Allgemeinheit entsprechende Haftung der Gründer, des Vorstandes und des Aufsichtsrates, um spekulativen Manövern und gewissenloser wirtschaftlicher Ausbeutung vorzubeugen, wie dies durch die straffen Haftungs- und Strafvorschriften der deutschen Handelsgesetzgebung geschieht.

Die Regierung konnte sich jedoch nicht entschliessen, neue gesetzliche Vorschriften herauszugeben, obgleich auch sie von der Notwendigkeit überzeugt war. Die Schuld an dieser Verzögerung lag wohl zum Teil auch in den übermässigen Forderungen bezüglich des Eingreifens des Staates besonders bei den Haftungsbestimmungen, ferner in der Schwierigkeit, die Gesetzgebungsmaschine in Gang zu setzen.

Es mag hier ein Satz aus der Thronrede vom Ende des Jahres 1873 — also nach Ausbruch der grossen Krise — angeführt werden:

„ . . . . Um die volkswirtschaftliche Gesetzgebung den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen, bereitet meine Regierung Gesetzentwürfe vor, welche die Reform der Aktien- und Börsengesetzgebung, die Regelung des Gewerbe- und Eisenbahnwesens sowie die Hebung der Urproduktion zum Gegenstande haben“ [6]).

Trotz mannigfaltiger Beratungen von verschiedenen Vorschlägen und Entwürfen kam es doch in den folgenden 25 Jahren zu keinem Fortschritt.

Im Jahre 1898 kündigte der damalige österreichische Finanzminister Dr. Kaizl in einem Memorandum die Aktienreform an und erklärte dabei:

„Die Reformbedürftigkeit unseres Aktienwesens im Sinne der Beseitigung des Konzessionssystems kann gegenwärtig wie seit geraumer Zeit als ein Axiom angesehen werden, in dessen Anerkennung Oeffentlichkeit und Regierung einig sind.“

Im Justizministerium wurden damals nacheinander drei Entwürfe aus- und umgearbeitet, deren letzter einer vierköpfigen Kommission vorgelegt wurde.

---

[6]) Geschichte der Handelskrisen von Max Wirth 1874.

Im nächsten Jahre erschien sodann die:

„Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. September 1899, R.G.Bl. 175, mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbart wird“ [7]). Diese Verordnung lautet:

„Um die Errichtung und Umbildung von Aktienunternehmungen auf dem Gebiete der Industrie und des Handels zu erleichtern, wird hiemit in Ausführung des Kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R.G.Bl. 253, das nachstehende Regulativ verlautbart.

Dieses Regulativ erstreckt sich auf alle Aktiengesellschaften, welche Handelsgesellschaften sind, mit Ausnahme derjenigen Gesellschaften, bei welchen der Betrieb von Bank, Kredit oder Versicherungsgeschäften, der Bau oder Betrieb von Schiffahrtskanälen oder von Eisenbahnen (einschl. der Lokal-, Klein- und Strassenbahnen), oder der Betrieb der Dampfschiffahrt zum Gegenstande des Unternehmens gehört.

Werden in den nachstehenden Bestimmungen Aktiengesellschaften im allgemeinen erwähnt, so sind hierunter nur solche Aktiengesellschaften zu verstehen, auf welche dieses Regulativ sich im Sinne des vorstehenden Absatzes zu erstrecken hat.

Kommanditgesellschaften auf Aktien sind kein Gegenstand dieses Regulativs.“

Der § 1 des Aktienregulativs besagt:

„Zur Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften ist die staatliche Bewilligung erforderlich und haben hierfür die Vorschriften des Kaiserlichen Patents vom 26. November 1852, R.G.Bl. 253, des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R.G.Bl. 1 ex 1863 und der sonstigen einschlägigen Gesetze und Verordnungen, sowie die nachstehenden Bedingungen zu gelten.“

Es ist also das staatliche Konzessionssystem im Prinzip beibehalten worden. Im übrigen bringt das Akt.Reg. in seinen 58 §§ eine Ergänzung der Bestimmungen des Vereinsgesetzes von 1852 und des Handelsgesetzbuches von 1862.

In dieser Ergänzung ist zwar den Wünschen von Handel und Industrie sowie den Interessen der Allgemeinheit teil-

---

[7]) Jetzt in der Fassung der Verordnung vom 10. Juli 1925 B.G.Bl. 225 über eine Abänderung des Aktineregulativs.

weise Rechnung getragen, alle Wünsche jedoch sind auch hier noch nicht erfüllt worden.

Es wurden deshalb in den letzten Jahren verschiedene Entwürfe einer zusammenfassenden und möglichst allen Wünschen entsprechenden Neuregelung des Aktienrechtes ausgearbeitet, von denen besonders ein im Auftrag des „Zentralverbandes Oesterreichischer Aktiengesellschaften" erstellter mit Begründungen versehener „Entwurf für ein Oesterreichisches Aktiengesetz" sowie ein weiterer Entwurf, ausgearbeitet von Dr. Emil Hofmansthal zu erwähnen sind.

Um den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, war es erforderlich, dass verschiedene Aenderungen und Neuregelungen vorgenommen wurden. Hier seien nur die besonders wichtigen aufgezählt, auf die anderen sei in der Arbeit selbst verwiesen.

Betriebsrätegesetz vom 15. Mai 1919, Staatsgesetzblatt 283,

Bankhaftungsgesetz vom 29. Juli 1924 B.G.Bl. 284 (siehe besonders § 11),

Aenderung des § 7 E.G.H.G.B. durch Gesetz vom 16. November 1921 B.G.Bl. 637 mit Verordnung vom 17. Juli 1924 B.G.Bl. 243 mit § 11 Personenstandsgesetz und § 38 Goldbilanzengesetz von 1925.

Konzessionsergänzungsgesetz vom 12. Dezember 1924 B. G.Bl. 427,

Goldbilanzengesetz vom 4. Juni 1925 B.G.Bl. 184,

Unvereinbarkeitsgesetz vom 30. Juli 1925 B.G.Bl. 294.

Würdigung und Anwendbarkeit des Aktienregulativs.

Da das Aktienregulativ als Ausführungsverordnung zum Vereinsgesetz vom 26. November 1852 erschien, — und nicht als Gesetz — so ist seine Wirksamkeit dadurch naturgemäss stark herabgemindert worden, in der Weise, dass als objektive Rechtsnorm nur jene administrativen Vorschriften als gültig und wirksam anzusehen sind, soweit sie sich im Rahmen des Vereinsgesetzes von 1852 und des Handelsgesetzbuches von 1862 bewegen.

Durch § 208 HGB ist die Möglichkeit gegeben, auf dem Wege der Verordnung Regelungen zu treffen, wie sie im Aktienregulativ vorgenommen wurden.

Die staatliche Genehmigung ist nach Art. 208 HGB erforderlich, sie kann von der Verwaltungsbehörde prinzipiell

nach freiem Ermessen erteilt und verweigert werden[1]).

Das Aktienregulativ als Verordnung konnte materiell-rechtlich, als objektive Rechtsnorm unmittelbar wirksame Vorschriften über die Gründung, Einrichtung, Aenderung und Auflösung von Aktiengesellschaften nicht erlassen, es stellte lediglich diejenigen Bedingungen auf, bei deren Einhaltung voraussichtlich eine Genehmigung erteilt wird.

Der Staat, der als Konzessionserteiler auftritt, gibt im Aktienregulativ diejenigen Bedingungen bekannt, bei deren Einhaltung er sich bereit erklärt, voraussichtlich die Konzession einer Handelsaktiengesellschaft zu erteilen. Er bindet sich jedoch in keiner Weise, hat immer noch freie Hand und kann das Ersuchen jederzeit zurückweisen. Die Fassung des § 14 Ver.Ges. von 1852[2]) ist so weit gefasst, dass eine Ablehnung immer möglich ist. Das Aktienregulativ enthält nur eine moralische Verpflichtung, aber kein erzwingbares Recht.

Das Akt.Reg. konnte mit seinem Verordnungscharakter nicht das Konzessionssystem aufheben, hat aber — wie Pisko betont — tatsächlich in praktischer Beziehung eine Annäherung an das Normativsystem gebracht, eben durch den § 12/II, der aussagt, dass bei Einhaltung der im Aktienregulativ in Verbindung mit dem Vereinsgesetz von 1852 und den im HGB aufgeführten Bedingungen die Erlaubnis „erteilt werden wird"

Wird jedoch trotz Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften und aller im Aktienregulativ angeführten Bedingungen die Genehmigung verweigert, so ist dies keine rechtswidrige Entscheidung. Die Gewährung der Konzession ist in keinem Falle erzwingbar. Bei ablehnendem Bescheid ist also eine Anfechtungsklage zum Verwaltungsgerichtshof undenkbar[3]).

Praktisch wird die Verweigerung der Konzession bei Einhaltung aller Bedingungen heute kaum vorkommen. Es bleibt

---

[1]) Vgl. dazu die Entwicklung in Deutschland (Novellen von 1870 und 1884). Schon durch die Aktiennovelle von 1870 wurde der Grundsatz des Konzessionssystems in Deutschland aufgegeben und das Normativsystem eingeführt. Es treten also anstelle des freien Ermessens der Verwaltungsbehörde allgemeine, den Schutz der Gläubiger und Aktionäre bezweckende, sowie den Gründungshergang regelnde gesetzliche Vorschriften. Bei Einhaltung dieser vom Gesetz bezeichneten Vorschriften, besteht ein Rechtsanspruch auf Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister.

[2]) Wortlaut siehe Seite 5.

[3]) § 3 c des Gesetzes vom 22. X. 1875 R.G.Bl. 36 von 1876.

aber vom juristischen Gesichtspunkt aus die Frage trotzdem mit unverminderter Schärfe bestehen, sodass der Kampf gegen das Konzessionssystem auch weiterhin fortgeführt werden wird, besonders da ja auch noch andere Punkte dagegen ins Feld zu führen sind [4]).

Eine Abweichung von den Vorschriften des Aktienregulativs ist möglich und auch erfolgt, — jedoch nur bei Vorschriften des Akt.Reg. soweit sie nicht im Gesetz verankert sind — wenn triftige Gründe vorliegen. Auch von den zwingenden Vorschriften des HGB kann abgewichen werden, doch stellt dies eine Betätigung des Staates auf dem Gebiete der Gesetzgebung dar. In diesem Falle ist ein formelles Gesetz erforderlich. Dieser Weg wurde beschritten bei Regelung der „Oesterreichischen Nationalbank" durch nur für dieses Unternehmen geltende Gesetze vom 24. Juli 1922 und 14. November 1922.

Bevor der direkte Vorgang der Gründung behandelt wird, sollen kurz die Motive Erwähnung finden, die den Wunsch nach Gründung einer A.G. entstehen lassen. Der grosse Vorteil einer A.G. besteht darin, dass sich gemäss Art. 207 HGB sämtliche Gesellschafter nur mit Einlagen beteiligen ohne dabei p e r s ö n l i c h für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Eben der Ausschluss der persönlichen Haftbarmachung der Gesellschafter für Gesellschaftsschulden hat die ungeheure Entwicklung der A.G. herbeigeführt. Das Aktienkapital besteht aus der Summe der Aktienanteile, also aus der Summe der Nennbeträge, die die einzelnen Aktien aufweisen. Es besteht also für den einzelnen Aktionär wohl die Gefahr, bei ungünstiger Geschäftsentwicklung seiner Einlage verlustig zu gehen, jedoch ist sein persönliches Vermögen nicht dem Zugriff der Gläubiger der Gesellschaft ausgesetzt.

Im Folgenden soll nun der Gründungsvorgang einer Handelsaktiengesellschaft sowie im Weiteren ihr organisatorischer Aufbau gezeigt werden.

II. T e i l.

Die Gründung der Handelsaktiengesellschaft.

Arten der Gründung.

Es sind drei Arten der Gründung zu unterscheiden:

Simultangründung

Successivgründung

Apportgründung (Gründungserwerbung).

---

[4]) Siehe Seite 5 f.

Bei der Simultangründung wird von den Beteiligten — mindestens deren zwei — die eine A.G. zu gründen beabsichtigen, eine Vereinbarung getroffen, in der sie sich verpflichten, gemeinsam das gesamte Aktienkapital der zu gründenden A.G. zur Verfügung zu stellen. Es wird von ihnen ein Gesellschaftsstatut ausgearbeitet und sie unternehmen gemeinsam alle weiteren Schritte, die zur Konzessionierung und Eintragung führen, also die A.G. existent werden lassen.

Der rechtliche Vorgang der Gründung ist hier folgendermassen: Die Projektanten bringen das Kapital der zu gründenden A.G. gemeinsam auf, erwirken die Genehmigung des Statutes, sowie die Eintragung und lassen die A.G. auf diese Weise zur Entstehung gelangen. Wenn sie nun Aktien der bestehenden A.G. veräussern, so ist dies ein reines Verkaufsgeschäft.

Bei der Successivgründung liegt der Fall so, dass ein oder mehrere Personen die Absicht haben, eine A.G. zu gründen, sie jedoch allein nicht in der Lage sind, die dazu erforderlichen Kapitalien aufzubringen und aus diesem Grunde beabsichtigen, sich an die Oeffentlichkeit zu wenden, sie auffordern zur Gründung mitzuhelfen, d. h. Kapitalien zur Verfügung zu stellen.

Der rechtliche Charakter der Successivgründung hat zu verschiedenen Beurteilungen geführt, so betrachtet sie z. B. Thoel als Societas. Nach seiner Ansicht muss der Gesellschaftsvertrag, auf den die Existenz der A.G. zurückzuführen ist, zweierlei enthalten, nämlich die Gesamtheit der Vorschriften der künftigen Gesellschaftsregeln sowie gewisse Vereinbarungen der Gründer. Die Urgründer, d. h. diejenigen Personen, die zuerst den Plan zur Gründung einer A.G. fassen, stellen die erste Gründungsgesellschaft dar. Tritt nun ein neuer Zeichner hinzu, so zehrt die neue Gründungsgesellschaft die alte auf und zwar geschieht dies so oft, als neue Zeichner hinzutreten, bis mit dem Zutritt des letzten Zeichners die endgültige Gründungsgesellschaft vorhanden ist. Dies ist nach Thoels Ansicht diejenige Genossenschaft, die durch die hinzukommende Eintragung ins Handelsregister den Charakter der A.G. erhält. Diese Theorie ist unhaltbar, denn es kann nicht unterstellt werden, dass ein Zeichner in dem Moment der Zeichnung einer anderen Gesellschaft angehören will als jener, die existiert, bis das ganze Grundkapital gesichert ist. Ebenso unhaltbar ist die Ansicht, dass ein Zeichner gegen seinen Willen durch einen dritten Zeichner in eine andere Gesellschaft versetzt wird, aus der ihn dann der

nächstfolgende in eine wiederum neue Gesellschaft versetzen kann.

Nach anderer Ansicht ist bei der Successivgründung für den Gründungsvorgang der Grundsatz der Offerte anzuwenden. In dem Zeitpunkt, in dem die Projektanten, also diejenigen, die eine A.G. zur Entstehung bringen wollen, Personen zur Zeichnung auffordern, besteht naturgemäss noch keine A. G. es ist noch gar nicht sicher ob eine solche überhaupt zur Entstehung gelangt da ja noch nicht einmal die nötige Kapitalmenge gesichert ist, noch kein Ansuchen auf Bewilligung, geschweige denn eine Bewilligung selbst erfolgt ist.

Die Aktienzeichnung, das ist die Erklärung, einer A.G. als Mitglied beitreten zu wollen, bedarf nach Art. 208 HGB der Schriftform. Der Zeichner, der die Aufforderung zur Zeichnung subscribiert, stellt eine Offerte, die erst von den Gründern akzeptiert werden muss. Der Zeichner verpflichtet sich durch seine Zeichnung lediglich dazu im Falle der tatsächlichen Gründung seinen gezeichneten Betrag zu zahlen und damit Aktionär zu werden. Der Gründer seinerseits verpflichtet sich durch die Annahme der Offerte, dem Zeichner die entsprechende Zahl von Aktien zu übertragen, d. h. ihn zum Aktionär zu machen.

Nach Pisko in Uebereinstimmung mit der herrschenden Meinung ist die Aktienzeichnung nicht als Vertrag anzusehen; sie ist weder ein Vertrag unter den Zeichnern, noch auch ein Vertrag des einzelnen Zeichners mit den die Zeichnung entgegennehmenden Gründern oder der durch sie vertretenen, im Entstehen begriffenen A.G., sondern vielmehr eine einseitig verbindliche Willenserklärung. „Diese begründet im Augenblick der Entstehung der A.G. — also n u r dann und e r s t dann (Art. 211 HGB) wenn die A.G. auch in das Handelsregister eingetragen wird und dadurch endgültig zur Entstehung kommt — das Mitgliedschaftsrecht und die Verpflichtung zur Zahlung der Einlage". (Vgl. Pisko in seinem Lehrbuch, 1923).

Diese Auffassung ist prinzipiell richtig, jedoch scheint einiges nicht ganz klar und daher erläuterungsbedürftig. Dass die Aktienzeichnung eine einseitig verbindliche Willenserklärung darstellt, ist richtig. Die Verpflichtung zur Einzahlung des gezeichneten Betrages hat jedoch — und hier greift die Regelung des Aktienregulativs bezw. des darnach aufgebauten Gesellschaftsstatutes ein — schon vor dem tatsächlichen und rechtlichen Existentwerden der Aktiengesellschaft zu erfolgen, da nämlich im Statute festgesetzt sein muss, dass der konstituierenden Generalversammlung bereits

die Belege über die erfolgte Einzahlung vorgelegt werden müssen. Wie später noch näher gezeigt wird, entsteht aber die A.G. als Rechtssubjekt erst mit der Eintragung ins Handelsregister, die wiederum erst nach Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung möglich ist. Die gezeichneten Aktienbeträge sind also realiter schon vor dem Existentwerden der A.G. einzubezahlen.

Eine gesetzliche Vorschrift, dass das Aktienkapital schon vor Entstehung der A.G. eingezahlt werden muss, besteht allerdings nicht. Jedoch ein Statut, das nicht bestimmt: „die getätigte Einzahlung muss der konstituierenden Generalversammlung nachgewiesen werden" verfällt mit Sicherheit der Ablehnung. Das Mitgliedschaftsrecht zur A.G. entsteht naturgemäss erst im Augenblick der Registrierung[5]).

Apportgründung. Neben diesen beiden Arten der reinen Geldgründung gibt es noch eine dritte Art, bei der neben flüssigem Gelde auch Sachwerte in die zu gründende A.G. eingebracht werden sollen, also sogenannte Apports (z. B. Fabriken, Realitäten, Warenlager, Patente)[6]).

Die Geldgründung ist leichter zu übersehen, da eine Rechnung mit klaren Summen vorliegt, während bei Einbringung von Apports naturgemäss eine sorgfältige Ueberprüfung zu erfolgen hat, ob der Wert dieser Apports auch tatsächlich den Behauptungen entspricht, ob also nicht durch die Einbringung minderwertiger Apports die Aufbringung von Kapitalien nur vorgetäuscht wird. Die zu hohe Bewertung von Apports oder Gründungserwerbungen wäre eine ausserordentliche Benachteiligung der Geldgeber bezw. Aktionäre, da das tatsächliche Grundkapital nicht die angegebene Höhe hätte und dadurch die Kontrahenten einer solchen A.G. möglicherweise schwere Schäden erleiden würden. Es sind daher für Apportgründungen besondere Vorschriften ins Aktienregulativ §§ 7—10 aufgenommen worden. Es ist Sorge zu tragen, dass eine weitgehende Publizität eintritt. Schon bei dem Gesuche um vorläufige Bewilligung (§ 3 Akt.Reg.) ist anzugeben, ob Apports oder Gründungserwerbungen in Aussicht genommen sind. Ferner ist bei Successivgründungen in die Subscriptionsaufforderungen und Zeichnungserklärungen — die die Bestimmungen des Statuts zu enthalten haben — gemäss §§ 7 mit 20 Akt.Reg. der Gegenstand der Einlage, die Person des Einlegers, der Betrag, der für diese Einlage

[5]) Vgl. §§ 7, 3/III, 10, 5/IV, 8, 9, 10, 13; 20 Akt.Reg.
[6]) Vgl. dazu auch das über die Gültigkeit der Eintragung Gesagte auf Seite 35 f.

zu gewährenden Aktien oder sonstige dafür in Aussicht genommene Vergütungen aufzunehmen. Es sind ferner bei Apports oder Gründungserwerbungen die Rechtsverhältnisse unter Vorlage der hierauf bezüglichen Belege (Auszüge aus Grundbüchern, Handelsregistern usw. sodann Privilegien und Patenturkunden, sowie Verträge) beizubringen (§ 8 Akt.Reg.).

Gründerbericht. § 9 Akt.Reg. schreibt sodann einen genauen, von sämtlichen Konzessionserwerbern unterzeichneten Gründerbericht vor, der Gegenstand der Einlage, Rechtfertigung des für Apports und Gründungserwerbungen eingesetzten Betrages usw. zu enthalten hat. Die Konzessionserwerber haben auch die Möglichkeit, den Gründerbericht, durch zwei Revisoren nachprüfen zu lassen. Ausserdem kann von der Staatsverwaltung eine Ueberprüfung vorgenommen werden, falls ihr dies tunlich erscheint. Die Auswahl der Sachverständigen ist in § 10/II ff. genau geregelt. Die Revisoren haben gegen Vergütung eine Prüfung der Angaben vorzunehmen und darüber einen schriftlichen Bericht einzureichen. Es sei auch noch darauf hingewiesen, dass dieser Bericht wie auch die anderen Belege über die Beurteilung der Wertverhältnisse über Apports oder Gründungserwerbungen gemäss § 5 Akt.Reg. der konstituierenden Generalversammlung vorzulegen sind. Eine Umgehung dieser zum Schutze aller Beteiligten und der gesamten Wirtschaft erfolgten Bestimmungen könnte sehr leicht dadurch erfolgen, dass tatsächlich eine Geldgründung vorgenommen wird, jedoch zugleich nach Betriebsaufnahme Anlagen, Realitäten oder sonstige Vermögensgegenstände in grossem Ausmasse ohne Mitwissen der Aktionäre erworben würden. Dies wäre nur eine verschleierte Gründungserwerbung und um dies auszuschliessen, besteht die Bestimmung des § 39/II Akt.Reg., wonach der Generalversammlung für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren seit Registrierung der Gesellschaft (Art. 211 HGB) die Beschlussfassung über Verträge vorzubehalten ist, durch welche die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den Betrag des fünften Teiles des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll[7]).

Obgleich im Vorhergehenden zum Teil schon vorgegriffen wurde, indem für das zuletzt Gesagte sogar eine schon bestehende Aktiengesellschaft angenommen wurde, so schien es trotzdem angebracht, hier darauf zu verweisen. Es sei nun

[7]) Vgl. die ähnliche gesetzliche Regelung im deutschen Recht im § 207 DHGB.

angenommen, dass von den Beteiligten ein entsprechendes Statut, das den Bestimmungen der vorerwähnten Gesetze und denen des Aktienregulativs entspricht, entworfen wurde. Es soll nun an die Verwirklichung des Planes, nämlich die Gründung einer Handelsaktiengesellschaft herangegangen werden. Dies vollzieht sich auf folgende Weise.

Gesuch um Bewilligung.

Vorschriften darüber sind schon enthalten im Vereinsgesetz von 1852 §§ 1—20, sowie weiterhin im Akt.Reg. §§ 2—6.

Durch das heute noch bestehende Konzessionssystem, das im Art. 249/I HGB nicht als obligatorisch bezeichnet wird — die Landesgesetze konnten eine davon abweichende Regelung treffen, haben aber diese Mö.glichkeit nicht ausgewertet — ist erforderlich, um Bewilligung nachzusuchen und zwar kann dies Gesuch sein ein solches, das

um Genehmigung zur Errichtung der Aktiengesellschaft selbst, oder

um Ermächtigung zu Vornahme der vorbereitenden Massregeln sich bewirbt (Vgl. § 7 Ver.Ges. v. 1852).

Vorläufige Bewilligung.

Ein Gesuch um vorläufige Bewilligung muss gestellt werden in den Fällen des § 15 mit 7 Ver.Ges. mit § 3 Akt.Reg., wenn:

a) zur Erlangung der Zeichnung von Aktien öffentliche Aufforderungen und Bekanntmachungen erfolgen sollen,

b) das Unternehmen von solcher Beschaffenheit ist, dass es Vorbereitungen heischt, durch welche Rechte Dritter berührt werden (z. B. Vermessungen) und fernerhin kann es gestellt werden, wenn die Unternehmer nicht beabsichtigen, die zu gründende A.G. sogleich in Wirksamkeit treten zu lassen.

Im § 3/II Akt.Reg. mit Art. 209 HGB ist gesagt, dass dem Gesuche eine Erklärung beizugeben ist, warum eine A.G. gegründet werden soll. Das Gesuch hat weiter zu enthalten die wesentlichsten Bestimmungen des Statutes in 5 Ausfertigungen. Hier sei nur einiges aus dessen Inhalt herausgegriffen: Kapitalshöhe[1]), Art der Einzahlung[2]), Generalversammlung

[1]) Ueber die Mindesthöhe des Grundkapitales und der einzelnen Aktien siehe Goldbilanzengesetz vom 4. Juni 1925 B.G.Bl. 124 über die Aufstellung von Bilanzen in der Schillingsrechnung unter Neubewertung von Aktiven und Verbindlichkeiten II § 15.

[2]) Art. 219, 220, 222, 223 HGB.

und ihre Einberufung, Gattungen von Aktien usw. Den genauen Inhalt führt § 3/III 1—12 Akt.Reg. durch.

In der Praxis werden auch bei dem Gesuch um vorläufige Bewilligung die im § 5 und 12 Akt.Reg. aufgestellten Erfordernisse verlangt. Das Gesuch ist mit den entsprechenden Stempelmarken auszustatten[3]). Durch das Gesuch um vorläufige Bewilligung erhalten die interessierten Personen einen Ueberblick darüber, ob und inwieweit die Staatsverwaltung der zu gründenden A.G. günstig gegenübersteht. Es empfiehlt sich also, die Einreichung eines Gesuches um vorläufige Bewilligung auch dann vorzunehmen, wenn sie nicht direkt vorgeschrieben ist, da ja ein grosser Zeitverlust dadurch nicht zu erwarten steht.

Gemäss § 4/II Akt.Reg. ist das bei der Landesregierung[4]) einzureichende Gesuch von dieser im Zeitraume von längstens 30 Tagen zu entscheiden und im Falle der Bewilligung dem Bundeskanzleramte darüber Bescheid zu geben unter Anfügung einer Abschrift der Bewilligungsurkunde und eines Exemplares des Statutes. Tatsächlich werden häufig mit der Einreichung des Gesuches bei der Landesregierung auch Abschriften des Statutes bei den einschlägigen Ministerien eingereicht, um diese zu informieren.

Ist aus irgend einem Grunde eine Verzögerung der Erledigung gegeben, so hat die Landesregierung unverzüglich an das Bundeskanzleramt die Einbringung des Gesuches zu melden, sowie die Gründe, die zur Verzögerung der Entscheidung führten, anzugeben.

Glaubt die Landesregierung dem Gesuche nicht stattgeben zu können, sie findet z. B. einen Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften oder sie hält die Zwecke der Aktiengesellschaft als den Gesetzen zuwiderlaufend oder das Statut weist Mängel auf, die so schwerwiegend sind, dass eine Gewährung der Bewilligung — auch der vorläufigen — unangebracht erscheint, so hat sie unter Angabe dieser ihrer Gründe unverzüglich das Bundeskanzleramt zu verständigen und hat die Akten dorthin zu senden, darf also nicht selbständig abweisen.

Das Bundeskanzleramt wiederum prüft die von der Landesregierung angeführten Gründe sowie auch das von der Landesregierung für gut befundene, also insgesamt das gesamte Statutenmaterial einschl. der etwaigen Belege, setzt sich nöti-

---

[3]) Siehe Gebührennovelle v. 29. VII. 1924, Neufassung 1926.

[4]) Früher „Politische Landesbehörde", jetzt „Landesregierung", Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 9. April 1923.

genfalls mit den Bundesministerien in Verbindung, in deren Interessensphäre die Angelegenheit eingreift und entscheidet dann selbständig über das Gesuch.

§ 4/V Akt.Reg. lässt schliessen, dass auch bei der Erteilung der vorläufigen Bewilligung die Landesregierung — oder wie oben dargelegt — möglicherweise das Bundeskanzleramt die Bewilligungsempfänger darauf hinweist, unter welchen Bedingungen die Behörde die Gewährung der endgültigen Bewilligung zugestehen würde.

Es ist in diesem Falle Sache der interessierten Kreise, den von der Landesregierung oder dem Bundeskanzleramt geäusserten Wünschen nachzukommen, also z. B. gewisse Vorschriften des Statuts zu ändern, zu ergänzen oder wegzulassen.

Bei einem Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften kann auch eine vorläufige Bewilligung nicht erfolgen. Bei einem so gelagerten Fall fällt der Antrag der Ablehnung anheim und die Interessenten haben einen völlig neuen Antrag zu stellen, der von Neuem zu prüfen ist.
Hat die Landesregierung das Gesuch für entsprechend erachtet, so erteilt sie die Bewilligung zur Ergreifung vorläufiger Massregeln.

Im allgemeinen erlischt die Bewilligung nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkte der Ausstellung der Bewilligungsurkunde. In Ausnahmefällen ist die Verlängerung dieser Frist jedoch möglich. Diese Vorschrift ist aus der sehr richtigen Erwägung heraus entstanden, dass nach vorhergegangener vorläufiger Bewilligung auch in entsprechender Weise vorgegangen werden soll, um eine endgültige Bewilligung zu erreichen und in der Folge die Aktiengesellschaft zum Entstehen zu bringen. In der Regel ist der Zeitraum von einem Jahr wohl ausreichend, um alle Vorbereitungen zu treffen, die endgültige Bewilligung zu erreichen. Sind — bei normal gelagerten Fällen innerhalb dieser Zeit die Vorbedingungen nicht erfüllt — so ist damit bis zum gewissen Grade dargetan, dass kein sonderliches Interesse besteht, die Aktiengesellschaft zu gründen oder solche Schwierigkeiten eingetreten sind, bei deren Vorhandensein dann ohnedies keine besonders günstigen Aussichten für die künftige Aktiengesellschaft bestünden.

Es sei hier noch erwähnt, dass das Vereinsgesetz von 1852 in seinem § 19 ausdrücklich sagt, dass die erhaltene vorläufige Bewilligung noch keineswegs ein Anrecht auf die Erteilung der endgültigen Bewilligung verleiht. Die Gründung der Aktiengesellschaft ist demnach noch keineswegs gesichert, die Erteilung der vorläufigen Bewilligung lässt nur hoffen,

dass die Behörde — falls keine Mängel des Statutes bei weiterer Prüfung sich ergeben oder sonstige Schwierigkeiten eintreten — voraussichtlich die endgültige Bewilligung erteilt.

Die endgültige Bewilligung.

Um diese herbeizuführen muss ein Gesuch um endgültige Bewilligung eingereicht werden und zwar nach § 11 Akt.Reg. ebenfalls bei der Landesregierung, die nun spätestens innerhalb 14 Tagen das Gesuch unter begründender Darlegung ihres Standpunktes, besonders in Hinblick auf die im § 14 Ver.Ges. aufgestellten Grundsätze sowie nach Kontrolle und Kritik des Statutes an das Bundeskanzleramt weiterzuleiten hat. In Ausnahmefällen ist bei Nichteinhaltung der 14tägigen Frist schon vor Ablauf dieses Zeitraumes unter Hervorhebung der Gründe an das Bundeskanzleramt zu berichten.

Das Gesuch um endgültige Bewilligung hat das von den Konzessionserwerbern zunächst in Aussicht genommene Programm für die Verwirklichung des geschäftlichen Unternehmens der geplanten Gesellschaft näher darzustellen. Es sind ferner die für die Bemessung des Aktienkapitals massgebenden Umstände zu erläutern, also z. B. die voraussichtlichen Ausgaben für zu erwerbende Grundstücke, Baukosten, Aktienemmissionsgebühren, Betriebsmittel, Kaufpreis für Konzessionen usw. anzuführen. Nötigenfalls sind die Konzessionserwerber gehalten, zur Klarstellung des Programmes entsprechende Belege (Auszüge aus Grundbüchern, möglicherweise auch stattgehabte Korrespondenz) vorzulegen. Des Weiteren ist in § 5 des Akt.Reg. bestimmt, dass dem Gesuche der Entwurf des Gesellschaftsstatutes in zehn korrekturfreien Exemplaren nebst den vorschriftsmässigen Stempeln für die Beisetzung der Genehmigungsklausel auf zwei Statutenausfertigungen anzuschliessen sind.

Das Statut hat klar und deutlich, ohne Widersprüche verfasst zu sein und muss in seinem Inhalte den gesetzlichen Vorschriften, also besonders denjenigen des HGB und des Vereinsgesetzes, — soweit dieses zur Anwendung kommt — sowie den Vorschriften des Akt.Reg. und sonstigen Vorschriften entsprechen.

Nach Abs. IV des § 5 Akt.Reg. ist ein Ausweis über die Zeichnung des späterhin bar einzuzahlenden Aktienkapitals (siehe § 6 Akt.Reg.) und — falls Apports oder Gründungserwerbungen beabsichtigt sind — die im §§ 8—10 Akt.Reg. angeführten Belege beizubringen.

Der Nachweis einer schon geschehenen Einzahlung ist also jetzt noch nicht erforderlich, es muss nur die schriftliche Erklärung der Konzessionsbewerber oder dritter Personen über die Zeichnung der Aktien im Original oder beglaubigter Abschrift, sowie die Liste der Aktienzeichner mit Angabe von Name, Stand und Wohnung und der von jedem Zeichner übernommenen Anzahl der Aktien vorgelegt werden.

Die Zeichnungserklärung hat mindestens die Erklärungen zu enthalten, die der bei dem Gesuch um vorläufige Bewilligung eingereichte Statutenentwurf[2]) aufweisen musste, sowie weiterhin die Erklärung, dass der Aktienzeichner sich verpflichtet im Falle der Konzessionierung und Errichtung der geplanten Aktiengesellschaft die von ihm gezeichneten Aktien zu übernehmen und bar einzubezahlen, wobei Anzahl und Gattung der gezeichneten Aktien, Uebernahmekurs, Zeitpunkt und Betrag der festgesetzten Einzahlung mit enthalten sein müssen.

Die Exemplare der erlassenen öffentlichen Aufforderungen oder Bekanntmachungen sind im Originale oder in beglaubigter Abschrift beizufügen, falls eine Successivgründung vorgelegen hat.

Die Entscheidung über die endgültige Bewilligung fällt das Bundeskanzleramt, unter Umständen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien. Eine Vorschrift, in welcher Zeit das Gesuch zu entscheiden ist, besteht nicht. Das Gesuch kann bei der Landesregierung nicht verschleppt werden[3]), wohl aber beim Bundeskanzleramt.

Das Bundeskanzleramt prüft: die Uebereinstimmung der Statuten mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, besonders die Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des Akt.Reg., sowie denen des Vereinsgesetzes.

Das Finanzministerium prüft die finanziellen Fragen, also die Höhe des beabsichtigten Aktienkapitals, sowie die voraussichtliche Wirtschaftlichkeit.

Das Handelsministerium prüft die Eignung des Unternehmens für die Wirtschaft.

Es besteht nun die Möglichkeit, dass das Bundeskanzleramt Abänderungen der Statuten im allgemeinen oder in einzelnen Punkten wünscht (§ 12/III Akt.Reg.). Es wird dann den An-

---

[2]) § 3/II 1—12 Akt.Reg. §§ 7—10, 20, 30 Akt.Reg. Art. 209 HGB.

[3]) Siehe Seite 21.

tragstellern dies mitgeteilt und sie haben die Möglichkeit, dem Wunsche des Bundeskanzleramtes nachzukommen oder den Antrag der Ablehnung anheimfallen zu lassen.

Werden die geforderten Aenderungen vorgenommen, so sind neuerdings vor Ausfertigung der Genehmigungsurkunde zehn korrekturfreie Exemplare des Statutes einzureichen.

Beschliesst das Bundeskanzleramt die Genehmigung, so kann es die Genehmigungsurkunde sowie ein mit der Genehmigungsklausel im Original versehenes Exemplar des Statutes selbst ausstellen oder es kann die Landesregierung ermächtigen, im Namen des Bundeskanzleramtes die Genehmigungsurkunde und die Genehmigungsklausel zu erteilen.

Das Gesuch um endgültige Bewilligung kann also
entweder als ein erstes Gesuch eingereicht werden — also wie dargelegt in Fällen, bei denen § 15 des Vereinsgesetzes von 1852 nicht zur Anwendung kommt
oder es wird eingereicht, nachdem schon ein Gesuch um vorläufige Bewilligung genehmigt worden war, also in den Fällen des § 15 Ver.Ges. von 1852 mit § 3 Akt.Reg.

Der Bewilligung ist stets beizufügen die Bedingung nach § 12/V Akt.Reg., dass das Aktienkapital vor Registrierung tatsächlich einbezahlt und dass eine konstituierende Generalversammlung gemäss § 13 Akt.Reg. — dessen Vorschriften ins Statut aufzunehmen sind — einberufen wird.

Wenn die Bedingungen des § 12/V Akt.Reg. nicht erfüllt werden, so kann die bereits erteilte Genehmigung zurückgenommen, sowie die bereits errichtete Gesellschaft von der Verwaltungsbehörde wieder aufgelöst werden gemäss § 24 Ver.Ges. von 1852 mit § 12/V Akt.Reg.

Wenn binnen Jahresfrist gerechnet vom Datum der Genehmigungsurkunde die Registrierung des Gesellschaftsvertrages beim kompetenten Handelsgericht — also demjenigen, in dessen Bezirk der Sitz der zu gründenden A.G. liegt — nicht bewirkt wurde, erlischt die erteilte Bewilligung ipso jure, falls nicht in der Urkunde selbst eine längere Frist vorgesehen ist oder wegen besonderer Verhältnisse eine nachträgliche Verlängerung dieser Frist gewährt wurde.

Die Erteilung der endgültigen Bewilligung und falls diese durch Zeitablauf wieder erlischt, wird in der „Wiener Zeitung" veröffentlicht, um das Publikum zu informieren.

Ein Exemplar des genehmigten Statutes wird bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bereich der Sitz der Gesellschaft liegen soll, von der Staatsverwaltung hinterlegt.

Durch die Erteilung der endgültigen Bewilligung ist noch keine Aktiengesellschaft entstanden. Art. 211 des HGB

schreibt vor, dass eine Aktiengesellschaft erst mit erfolgter Genehmigung und Eintragung ins Handelsregister zur Entstehung gelangt. Die erste Bedingung ist mit der Erteilung der endgültigen Bewilligung erfüllt, vorausgesetzt, dass sich nicht nachträglich noch Mängel herausstellen, die eine Eintragung ins Handelsregister unzulässig machen, jedoch noch nicht die zweite. Es wurde schon vorher gesagt, dass die endgültige Bewilligung nur unter der Resolutivbedingung erteilt ist, dass der bei Errichtung der Gesellschaft bar einzuzahlende Betrag des Aktienkapitals vor der Registrierung auch tatsächlich zur Gänze einbezahlt wurde und dass eine konstituierende Generalversammlung unter Beobachtung der Vorschriften des § 13 Akt.Reg. abgehalten wird.

Konzession zum Betriebe des gesellschaftlichen Unternehmens.

Unabhängig und verschieden von der staatlichen Bewilligung ist die Konzession zum Betriebe des gesellschaftlichen Unternehmens.

Wenn zum Betriebe nach Art des Gegenstands des Unternehmens eine gewerbe-behördliche Konzession oder zur Ausführung einzelner Geschäfte eine besondere staatliche Bewilligung erforderlich ist (z. B. § 23/II Akt.Reg. Ausgabe von Partialobligationen), so ist die A.G. ebenso wie jeder Unternehmer zum Erwerbe dieser Konzession oder der staatlichen Bewilligung angehalten. § 3 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung findet dabei auf Aktiengesellschaften als juristische Personen in gewerberechtlicher Beziehung Anwendung.

Die konstituierende Generalversammlung.

Mindestens 8 Tage vor deren Einberufung ist der Landesregierung davon Anzeige zu machen. Aus besonderen Gründen ist eine Verkürzung dieser Frist möglich, es muss jedoch darum ausdrücklich nachgesucht werden (§ 13 Akt.Reg.). Das genehmigte Statut enthält gemäss § 13 Akt.Reg. die Bestimmungen über die Art der Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der konstituierenden Generalversammlung, über die Führung des Vorsitzes und über die Gegenstände, deren Beschlussfassung ihr ausschliesslich vorbehalten ist.

Insbesondere ist dem Wirkungskreis der konstituierenden Generalversammlung vorbehalten:

1. Der Beschluss über die Errichtung der A.G. und über den endgültigen Inhalt des Statutes in der vom Bundesministerium genehmigten Fassung (§ 13/III/1 Akt.Reg.).
2. Die Wahl der ersten Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Rechnungsrevisoren (§ 37 Akt.Reg.).

3. Die Wahl des ersten Vorstandes, falls nicht im Statute bestimmt ist, dass dieser von den Gründern der Gesellschaft ernannt werden kann ohne Mitwirkung der konstituierenden Generalversammlung (§ 34/VI Akt.Reg.), sowie evtl. die Wahl des ersten Direktionsrates (§ 36 Akt.Reg.).

Durch Vorlage der in § 6 Akt.Reg. bezeichneten Belege ist in der konstituierenden Generalversammlung hinsichtlich des Betrages der gemäss den Statuten durch Barzahlung aufgebracht werden soll der Beweis der erfolgten Zeichnung klarzustellen, sowie eine von sämtlichen Konzessionären gefertigte Bestätigung beizubringen, aus der hervorgeht, dass der vom Statut bestimmte, bei der Errichtung der Gesellschaft auf diese Aktien einzuzahlende Betrag tatsächlich einbezahlt wurde und zur freien Verfügung der Gesellschaft steht.

Eine nur teilweise Einzahlung der gezeichneten Beträge kann ausnahmsweise gestattet werden. Die Entscheidung darüber trifft das Bundeskanzleramt im Verein mit den beteiligten Bundesministerien (besonders dem Finanzministerium) gemäss § 28 Akt.Reg. § 35 Ziff. 1 E.G.HGB Art. 222 HGB.

In der Regel erfolgen die Einzahlungen bei einer Bank, deren Bestätigung dann im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen ist.

Eine gesetzliche Vorschrift, dass das Kapital schon vor der Tagung der konstituierenden Generalversammlung eingezahlt sein muss, besteht nicht. Jedoch hat das Gesellschaftsstatut diese Bestimmung zu enthalten, da es sonst keine Aussicht auf Genehmigung hat. Durch die erfolgte Genehmigung aber wurde das Statut zu einem für die Beteiligten bindenden Statut, dessen Vorschriften von ihnen nicht übergangen werden dürfen.

Die konstituierende Generalversammlung hat ferner noch besondere Beschlüsse zu fassen über Apports und Gründungserwerbungen, falls solche vorliegen.

Die genaue Offenlegung der Wertverhältnisse hat durch eine möglichst lückenlose Vorlegung von Belegen oder Revisorengutachten zu erfolgen. Es sind ferner Verträge, die auf den Erwerb von Vermögensstücken Bezug haben oder die die Uebernahme besonderer Verpflichtungen der Aktiengesellschaft gegenüber bestimmten Personen bestimmen sollen genau zu spezifizieren, d. h. es ist Höhe und Art der Vergütung sowie namentliche Aufzählung der Vergütungsempfänger in der konstituierenden Generalversammlung zur Einsichtnahme auszulegen und darüber durch Abstimmung Beschluss zu fassen.

Abstimmung in der konstituierenden Generalversammlung.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Regelung der Abstimmung in der konstituierenden Generalversammlung. Das Statut wird in fast allen Fällen die weiter unten folgende Fassung aufweisen, oder davon nur geringe Abweichungen zeigen, da das Bundeskanzleramt in der Regel aus Gründen der Sicherheit weder grössere noch geringere Majoritäten zur Beschlussfassung zulässt, um einesteils zu verhüten, dass Benachteiligungen erfolgen, andernteils, dass nicht durch zu grosse Schwierigkeiten Gründungen unterbunden werden.

Das Statut wird — in der Regel — die Bestimmung aufweisen, dass mindestens 1/4 aller Aktienzeichner, die mindestens auch 1/4 der sämtlichen auszugebenden Aktien gezeichnet und einbezahlt haben müssen, der Errichtung der Gesellschaft zustimmen.

Als abgelehnt jedoch gilt der Beschluss auf Errichtung der A.G., wenn nach dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages ein oder mehrere Aktienzeichner Einlagen auf das Kapital anders als durch Barzahlung machen und bei der Abstimmung wohl 1/4 aller Aktienzeichner mit mindestens 1/4 des Aktienkapitales zustimmen aber mindestens die Hälfte der von den anderen Aktienzeichnern abgegebenen Stimmen sich gegen die Errichtung der Gesellschaft ausspricht.

Wenn die Bestimmungen des der konstituierenden Generalversammlung zur Beschlussfassung vorliegenden Statutes in den im § 3 Ziff. 1—9 vorgezeichneten Punkten von den Formulierungen des Statutes, das bei Zeichnung der Aktien den Zeichnern vorgelegen hat (§ 6 Akt.Reg.) abweichen oder wenn die Bestimmungen des § 3 Ziff. 10 und 11 Akt.Reg. zu Lasten der Gesellschaft abgeändert sind, so ist ein einstimmiger Beschluss aller in der konstituierenden Generalversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Es empfiehlt sich also schon aus diesem Grunde, dass alle Aktienzeichner der konstituierenden Generalversammlung beiwohnen.

Ist im endgültigen Statut eine Verpflichtung der Aktionäre zu wiederkehrenden nicht in Geld bestehenden Leistungen (§ 3 Ziff. 12 Akt.Reg.), die in dem von den Zeichnern unterschriebenen Statut nicht enthalten war, aufgenommen worden, so ist der Beschluss darüber mit Zustimmung der sämtlichen Zeichner zu fassen. Es genügt also nicht schon die Zustimmung der anwesenden Zeichner, sondern es muss auch die Billigung dieser Statutenvorschrift durch die

nicht Erschienenen nachgewiesen werden, um dem Statut zur Annahme zu verhelfen.

Aus Gründen der Sicherheit ist erforderlich, dass die Beschlüsse der konstituierenden Generalversammlung notariell oder gerichtlich beurkundet werden (§ 13/VIII Akt.Reg. Art. 208/II HGB.). Die Belege über Einzahlung des Aktienkapitals sowie der Revisorenbericht über Apports und Gründungserwerbungen ist der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung beizugeben.

Eine Ausfertigung der Beurkundung der konstituierenden Generalversammlung samt den eben erwähnten Belegen (in beglaubigter Abschrift) ist der Landesregierung, in deren Wirkungskreis der Sitz der Aktiengesellschaft sein soll, vorzulegen, die diese Akten zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes zur Einsichtnahme auslegt.

Sind nun in der ordnungsmässig einberufenen konstituierenden Generalversammlung die vorerwähnten Beschlüsse mit der dazu geforderten Mehrheit oder evtl. geforderten Einstimmigkeit angenommen worden, so hat die konstituierende Generalversammlung ihren Willen kundgetan, die A.G. nun wirklich ins Leben treten zu lassen. Dazu ist aber noch gemäss Art. 211 HGB

die Eintragung ins Handelsregister
(Art. 210 HGB)

erforderlich.

Das Gesetz schweigt über die Frage von wem die Anmeldung zu bewirken ist. In analoger Anwendung von Art. 177/II HGB ist anzunehmen, dass die Anmeldung vom Vorstande zu erfolgen hat[1]) da dieses Organ zum Handeln für die A.G. berufen ist. Es ist also vor der Anmeldung schon nötig, dass ein Vorstand bestellt ist, was ja durch § 13/III Ziff. 3 mit § 34/VI Akt.Reg. gesichert ist.

Die Anmeldung erfolgt nur auf Antrag und kann vom Staate nicht erzwungen werden, da ja der Staat nur die Bewilligung zur Gründung einer A.G. gegeben hat. Die Initiative zur Registereintragung und damit zum endgültigen Entstehen der A.G. hat von der Gesellschaft bezw. vom Vorstande auszugehen. Dass der Antrag im Regelfalle innerhalb eines Jahres vom Datum der Bewilligungsurkunde an gerechnet zu erfolgen hat, wurde schon früher dargelegt[2]) (§ 12/VI Akt.Reg.).

---

[1]) Vgl. Blaschke - Pitreich: Erläuterungen zum HGB, 1896.
[2]) Siehe Seite 23.

Artikel 210 HGB sagt allgemein, dass der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde bei dem Handelsgerichte einzutragen sind, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Der Eintragung ins Handelsregister hat eine Anmeldung vorauszugehen, die besagt, dass die Gesellschaft gemäss den bestehenden Vorschriften errichtet wurde. Daraus leitet sich das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht des Registerrichters ab. Dieser hat zu untersuchen, ob die gesetzlichen Erfordernisse, die im Artikel 209 HGB für den Gesellschaftsvertrag gefordert sind auch tatsächlich Erfüllung gefunden haben.

Er hat sich auch zu vergewissern ob für die beantragende Aktiengesellschaft die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Anwendung finden ob sie also eine „Handelsaktiengesellschaft" darstellt [3]).

Bei der Prüfung dieser Frage ist der Registerrichter in keiner Weise an die Auffassung, die die bewilligende Behörde zum Ausdruck gebracht hat, gebunden, sondern er hat vielmehr von sich aus nochmals unabhängig zu prüfen und zu entscheiden.

Fernerhin muss der Registerrichter einer genauen Prüfung die Erteilung der staatlichen Genehmigung unterziehen, da ja das Vorliegen dieser Bewilligung eine gesetzliche Voraussetzung der Eintragung gemäss Art. 208/I HGB ist. Wegen des Erlöschens der erteilten Bewilligung siehe das auf Seite 23 Gesagte.

Fernerhin hat der Registerrichter die Vorlage der gerichtlichen oder notariellen Urkunde, die über die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages in der konstituierenden Generalversammlung aufgenommen werden musste, zu fordern.

Zuletzt hat der Registerrichter noch zu kontrollieren, ob die Gesellschaft diejenigen Bedingungen auch tatsächlich erfüllt hat, die sie sich selbst als Bedingungen ihrer Entstehung im Statut vorgeschrieben hat. Es sei hier nochmals besonders verwiesen auf die Resolutivbedingungen des § 12/V in Verbindung mit § 13 Akt.Reg.

---

[3]) § 7 E.G.H.G.B. in der Fassung gemäss Art. I des Gesetzes vom 16. November 1921 B.G.Bl. 637 mit der Verordnung vom 17. Juli 1924 B.G.Bl. 243.

Pisko[4]) erklärt nun die Deckung des gesamten Betrages des im Statut festgesetzten Aktienkapitals durch Zeichnungserklärungen der Statutenfeststeller oder Dritter als eine gesetzliche Voraussetzung für die Registereintragung. Für die Handelsaktiengesellschaft ist der Nachweis der Zeichnungserklärungen im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, vielmehr besteht diese gesetzliche Vorschrift nur für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäss Art. 177 Ziff. 1 HGB. Pisko will diese Vorschrift nicht nur sinngemäss auch auf die A.G. angewendet wissen, sondern erklärt diese Vorschrift des Art. 177 auch als gesetzliche Vorschrift für die Handelsaktiengesellschaft.

Wegen der Wichtigkeit der Frage hat das Justizministerium den Bericht einiger Oberlandesgerichte eingefordert, betreffend die Frage, ob und in welcher Weise das unterstehende Handelsgericht sich die Ueberzeugung von der erfolgten statutenmässigen Zeichnung und Einzahlung des Aktienkapitals regelmässig verschaffe und welche Gründe es dabei erwäge.

Das Justizministerium sah sich durch die Verschiedenartigkeit der Auffassung veranlasst, darüber seine Ansicht kundzutun, fügt jedoch ausdrücklich hinzu, dass es damit der Judikatur nicht vorgreifen wolle.

Der Wichtigkeit der Sache wegen sei dieser Justizministerialerlass vom 24. April 1870 Zahl 948 hier wörtlich wiedergegeben:

> „Zweifellos ist, dass das Handelsgesetz im Allgemeinen dem Handelsgericht die Pflicht zur Kontrollierung der Zeichnung und Einzahlung des Aktienkapitals nicht auferlegt (vgl. Art. 208—211 und dagegen Art. 177 Ziff. 1) woraus folgt, dass das Handelsgericht im allgemeinen auch nicht berechtigt ist, bei der Registrierung einer Aktiengesellschaft einen Nachweis in dieser Beziehung zu fordern. Anders gestaltet sich jedoch die Frage, wenn das Statut der einzutragenden Gesellschaft, wie es in der neueren Zeit durchgehend der Fall ist, die Bestimmung enthält, dass die Konstituierung der Aktiengesellschaft nicht früher erfolgen soll, als bis das Aktienkapital oder ein gewisser Teil desselben gezeichnet oder eingezahlt ist. Es würde zu einem grellen Widerspruch führen, wenn in diesem Falle das Handelsgericht die Registrierung vornehmen und veröffentlichen und dadurch die

[4]) In seinem Lehrbuche des Oesterreichischen Handelsrechtes 1923.

Gesellschaft als konstituiert anerkennen und erklären würde, obwohl die Erfüllung einer Bedingung ihrer Konstituierung nicht ausgewiesen ist. In dem vorausgesetzten Falle hat die Gesellschaft in ihrem Statute sich selbst eine Bedingung des ins Lebentretens gesetzt, und das Gericht kann dieser Willensäusserung zuwider die Konstituierung der Aktiengesellschaft durch die Eintragung nicht vollziehen, da der Vertrag unter den Parteien Recht schafft. Eine solche Protokollierung würde auch eine Vorsichtsmassregel der Staatsverwaltung in ihrer Wirkung vereiteln, indem die Eintragung vorgenommen würde, bevor die von der Staatsverwaltung gesetzte Bedingung der Konstituierung der Gesellschaft erfüllt ist. Dass endlich das Publikum dadurch, möglicherweise zu seinem Schaden, in Irrtum geführt würde, kann nicht zweifelhaft sein. Das Publikum müsste aus der Tatsache der Registrierung folgern, dass alle in den Statuten angeführten Voraussetzungen der Konstituierung auch eingetreten seien und würde daher ein Kapital als vorhanden voraussetzen, welches in der Tat nicht vorhanden oder dessen Einfliessen auch noch gar nicht zu erwarten ist.

Hienach scheint sich zu ergeben, dass das Handelsgericht in dem angeführten Falle berechtigt und verpflichtet ist, sich die Ueberzeugung von der statutenmässigen Zeichnung und Einzahlung zu verschaffen.

Es wurde mehrfach ausgeführt, die Ausübung der Kontrolle in dieser Richtung sei nicht Sache des Handelsgerichtes, welches dazu auch kaum die Mittel in der Hand habe, sondern Sache der Politischen Behörde; auch wurde bemerkt, schon aus der Erteilung der staatlichen Genehmigung müsse gefolgert werden, dass die Gesellschaft alle Bedingungen ihres Inslebentretens erfüllt habe.

Was nun diesen letzten Punkt anbelangt, so scheint die zugrundeliegende Auffassung tatsächlich unrichtig. Die Staatsverwaltung genehmigt nur das Statut von dem Gesichtspunkt aus, dass der Bildung einer Gesellschaft auf Grund desselben nichts im Wege stehe. Eine bindende Zeichnung auf Aktien einer Gesellschaft, deren Genehmigung noch ungewiss ist, ist oft nicht ausführbar. Noch schwerer wird man sich entschliessen, auf die Aktien einer solchen Gesellschaft im Voraus eine Einzahlung zu leisten. Die Staatsverwaltung kann in vielen Fällen ihr Aufsichtsrecht in dieser Richtung mit ihrer Pflicht,

das Zustandekommen mancher volkswirtschaftlich nützlichen Unternehmungen nach Tunlichkeit zu fördern, nicht anders in Einklang bringen und ihre Pflicht der Obsorge nicht anders erfüllen, als dass sie darauf beharrt, dass die Zeichnung und Einzahlung eines gewissen Teiles des Aktienkapitals als eine statutenmässige Bedingung der effektiven Konstituierung der Gesellschaft aufgestellt und die Erfüllung dieser Bedingung vor der Konstituierung kontrolliert werde.

Es kann demgegenüber nicht darauf hingewiesen werden, dass ja die Staatsverwaltung die Möglichkeit habe, die Aktiengesellschaften durch einen Regierungskommissär überwachen zu lassen. Der § 22 des Vereinsgesetzes bietet nicht den Anhalt dafür, dass diese Beaufsichtigung in Ansehung des vorliegenden Punktes rechtzeitig eintrete.

Um in die Geschäftsgebarung eines Vereines durch einen Regierungskommissär Einsicht nehmen zu können, muss dieser Verein doch als solcher erst bestehen. Nachdem aber die Zeichnung und Einzahlung in dem vorausgesetzten Falle v o r der Konstituierung des Vereins und doch n a c h dessen staatlicher Genehmigung zu erfolgen hätte, entzieht sich in der Regel die Tätigkeit der Gründer bei der Zeichnung und bei der ersten Einzahlung einer Beaufsichtigung durch die Politische Behörde. Allerdings könnte die Staatsbehörde nachträglich, wenn sie nach der Bedeutung des Vereines einen Regierungskommissär zu bestellen findet, von der Grundlage der Konstituierung des Vereins Einsicht nehmen, allein diese Obsorge käme jedenfalls zu spät und es stünde auch dann der Staatsverwaltung zur Abhilfe nur das äusserste Zwangsmittel, das der Auflösung zu Gebote.

Endlich kann auch nicht behauptet werden, dass das Handelsgericht keine Mittel besitze, um die Kontrolle zu üben. So weit diese Kontrolle überhaupt geübt werden kann, und Erfolge verspricht, kann dieselbe auch vom Handelsgerichte geübt werden. Dass eine Einsichtnahme in die erste formelle Anlage der Bücher oder etwa das Verlangen der Vorweisung der Gelder dem Zwecke nicht entsprechen würde, scheint selbstverständlich. Allein das Handelsgericht ist, wie auch tatsächlich geschieht, in a n a l o g e r Anwendung des Art. 177 Ziff. 1 des Handelsgesetzes in der Lage, eine solche Erklärung oder Bestätigung zu verlangen, durch welche der Erklärende oder Bestätigende eine Verantwortung für die

Wahrheit seiner Angabe und eine rechtliche Haftung für die Folgen derselben übernimmt. Dass eine solche Bestätigung speziell über die erfolgte Einzahlung ganz ohne Wert sei und bloss einen trügerischen Schein erzeuge, kann nicht behauptet werden. Wenn z. B. das Gründerkomitee oder wenn ein Geldinstitut bezeugt, dass ein gewisser Betrag als Einzahlung geleistet worden sei, so wird der Erklärende der künftigen Gesellschaft für diesen Betrag verantwortlich sein. Wenn aber etwa der im Voraus bestellte Verwaltungsrat diese Erklärung angibt, so tut er dies unter der ihm durch Artikel 241 HGB auferlegten Haftung und ebenso wird er sofort die Verantwortung, dass der eingezahlte Fonds seiner statutenmässigen Bestimmung nicht entzogen werde, zu tragen haben.

Liegt nun eine derartige Bestätigung vor, so erscheint dem Bedürfnisse des Vertrauens im Verkehr Genüge getan. Weiteres zu verlangen, erschiene, wie bereits erwähnt, fruchtlos und unausführbar, wie dies auch das Handelsgesetz in Ansehung der Kommanditgesellschaften auf Aktien bereits anerkannt hat.

Ist in einzelnen Fällen aus den zum Behufe der Registrierung beigebrachten Dokumenten ersichtlich, dass eine Nachweisung über die statutenmässig erforderliche Zeichnung oder Einzahlung schon vor der Erteilung der staatlichen Genehmigung der politischen Behörde vorgelegen habe, so scheint es allerdings Sache des Handelsgerichtes zu sein, darüber Beschluss zu fassen, inwieweit durch solche Belege den statutenmässigen Voraussetzungen der Konstituierung und beziehungsweise der Eintragung in das Handelsregister entsprochen sei."

Diesen Ausführungen, die an sich ausserordentlich klar sind, ist nur hinzuzufügen, dass die Frage, wenn sie auch keine gesetzliche Regelung gefunden hat, so doch eine gewisse Klärung erfuhr durch die auf dem Verordnungswege ergangenen Bestimmungen des Akt.Reg. von 1899 (jetzt in der Fassung vom 10. Juli 1925) und zwar durch § 6, 12 Abs. V im Verein mit § 13 Abs. IV Akt.Reg.

Schon bei Einbringung des Gesuches um endgültige Bewilligung ist nach § 6 Akt.Reg. der Ausweis über die Sicherung der Aufbringung des bar einzubezahlenden Aktienkapitales erforderlich. Das Statut, das zur endgültigen Bewilligung vorgelegt wird, hat ferner die Bestimmung des § 13/IV Akt.Reg. zu enthalten, dass der konstituierenden Generalversammlung über den durch Barzahlung aufzubringenden Be-

trag die Belege über die erfolgte Zeichnung, sowie eine von sämtlichen Konzessionären gefertigte Bestätigung über die tatsächliche Einzahlung vorzulegen ist. Da der Registerrichter den Eintritt der Umstände zu prüfen hat, die die Gesellschaft selbst in ihrem Statute zu einer Bedingung ihrer Entstehung gemacht hat, so muss ihm also auch der Nachweis für die erfolgte Zahlung erbracht werden, da er andernfalls die Eintragung nicht vornehmen darf.

Die staatliche Bewilligung eines Statutes besagt nur, dass dieses nach Prüfung seiner Bestimmungen in Ordnung befunden worden sei. Die Prüfungsbehörde sagt aber damit nicht, dass das Statut in der ihr vorgelegenen Form auch tatsächlich allen Anforderungen des Gesetzes oder der einschlägigen Verordnungen entspreche, sondern nur, dass die Behörde keine Verstösse dagegen habe entdecken können.

Stellt sich nun nachträglich heraus, dass einem Statute versehentlich die Bewilligung erteilt wurde, dessen Inhalt gesetzlichen Forderungen widerspricht, so ist trotz Bewilligungserteilung durch den Staat das Statut in den dem Gesetz widersprechenden Punkten ungültig, da die private Vereinbarung des Statuts nicht den vom Gesetz aufgestellten Normen Widersprechendes bindend festlegen kann.

Das den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Statut, das auch Genehmigung der Behörde gefunden hat, aber trotzdem nicht allen, nur im Aktienregulativ gestellten Bedingungen entspricht, ist sonach gültig und eintragungsfähig.

Bestimmungen des Aktienregulativs, die in das Statut Aufnahme finden sollen, erhalten nur insoweit Bedeutung, als deren Aufnahme tatsächlich erfolgt ist. Bei einem Verstoss gegen Vorschriften, die nur eine Stütze im Aktienregulativ finden, hat auch ein Aktionär nicht das Recht, das Bestehen der Aktiengesellschaft anzufechten[5]).

Es zeigt sich hier mit besonderer Deutlichkeit der Mangel, dass die Bestimmungen des Aktienregulativs nur den Charakter einer Verordnung tragen und nicht Gesetzeskraft besitzen. Wenn auch in der Praxis durch die wiederholte Prüfung der Statuten ziemliche Sicherheit dafür besteht, dass sie auch den Bestimmungen des Aktienregulatives entsprechen, so ist trotzdem die herrschende Regelung ihrer Unvollständigkeit wegen zu bedauern.

---

[5]) Uebereinstimmend Entscheidung des K. u. K. Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen (Nowack) Neue Folge Band VI/787.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der Registerrichter vor der Eintragung ins Handelsregister also zu prüfen hat:

a) die Uebereinstimmung der Statuten mit den gesetzlichen Bestimmungen,

b) die erfolgte Einholung der staatlichen Genehmigung, sowie die Fristeinhaltung zur Anmeldung nach der erfolgten Genehmigung,

c) die Erfüllung derjenigen Bedingungen, die das den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Statut sich selbst auferlegt hat.

Ist der Registerrichter nach eingehender Erwägung und Prüfung zu der Ueberzeugung gelangt, dass allen diesen Forderungen in entsprechender Weise Rechnung getragen worden ist, und sind ihm die erforderlichen Unterlagen in Form von Originalen oder beglaubigten Abschriften vorgelegt worden, so hat er die Eintragung ins Handelsregister vorzunehmen.

Findet er Verstösse gegen Punkte, die — wie oben dargelegt — seiner Prüfung unterworfen sind, so darf von ihm die Eintragung nicht vollzogen werden.

Gemäss Art. 210 HGB ist der Gesellschaftsvertrag sowie die Genehmigungsurkunde im Auszug zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung hat zu enthalten:

Das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde,

Sitz und Firma der Gesellschaft,

Gegenstand und Dauer (in den Statuten meist mit unbestimmt bezeichnet),

Höhe des Grundkapitals sowie Höhe der einzelnen Aktien und Aktienanteile,

die Erklärung, ob diese Inhaber- oder Namensaktien sind,

sowie die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu erfolgen haben,
und letztlich die Angabe der öffentlichen Blätter, in denen die Bekanntmachungen erfolgen.

Gleichzeitig kann auch mit der Anmeldung der Gesellschaft die Anmeldung der jeweiligen Mitglieder des Vorstandes sowie der bestellten Prokuristen erfolgen. Artikel 228, 229, vgl. auch Artikel 44 HGB. Sie haben ihre Unterschriften vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder in beglaubigter Abschrift einzureichen.

Werden die Mitglieder des Vorstandes nicht gleichzeitig mit der A.G. angemeldet oder erfolgt die Anmeldung nicht gleich darauf, so hat das Registergericht die Pflicht, den Vorstand, wenn nötig durch Ordnungsstrafe, zur Eintragung anzuhalten (Art. 228 HGB.).

Folgen der Registereintragung.

Durch die Registereintragung ist nun eine Aktiengesellschaft endgültig rechtsfähig geworden. Sie ist nun, wie allgemein anerkannt, eine juristische Person[1]).

Es ist dies zu folgern aus:

Artikel 213/I HGB, der sagt: „Die A.G. hat als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten",
sowie aus Art. 232 HGB, der aussagt:

„Eide namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet".

Ferner aus Art. 230 HGB:

„Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet"
in Verbindung mit Art. 219 und 241/I HGB, aus denen hervorgeht, dass weder der Aktionär noch der Vorstand aus den von der Gesellschaft abgeschlossenen Rechtsgeschäften persönlich verpflichtet werden.

Es soll nun untersucht werden, wie es sich verhält, wenn eine A.G. trotz Fehlens gesetzlicher Voraussetzungen ins Handelsregister eingetragen wurde.

Es sei angenommen, dass die staatliche Genehmigung fehlt oder das Statut unvollständig oder gesetzwidrig sei. Dass durch die Eintragung ins Handelsregister a l l e Gründungsmängel geheilt würden, ist ausgeschlossen, es fehlt dafür jeglicher Rechtssatz.

Eine Nichtigkeit ex tunc ist wegen der Schädigungen, die gutgläubige, auf die Eintragung vertrauende Dritte dadurch erleiden würden auch nicht annehbar.

Nach herrschender Meinung hat in einem solchen Falle

---

[1]) Kainz-Ehrenzweig, System des Allgemeinen Oesterreichischen Privatrechts sagt, dass schon die staatliche Genehmigung die Verleihung der juristischen Persönlichkeit in sich schliesse.

eine Auflösung der A.G. ex nunc zu erfolgen[2]).

Falls Bestimmungen, z. B. über Höhe des Grundkapitales, Gegenstand des Unternehmens, Firma oder ähnliches fehlen, so hat das Registergericht die Auflösung ex nunc auszusprechen. Mangelt aber z. B. die staatliche Genehmigung, so hat die Auflösung von der Verwaltungsbehörde zu erfolgen.

III. Teil.
Die Organe der Aktiengesellschaft.

Nachdem im Vorhergehenden die rechtlichen und tatsächlichen Fragen erörtert wurden, die beim Entstehen einer Handelsaktiengesellschaft auftauchen, soll im Folgenden eine Betrachtung der Organe der Handelsaktiengesellschaft vorgenommen werden.

Die Vielheit von Personen, die durch die Hingabe von Kapitalien überhaupt erst den Bestand der A.G. ermöglichen, tun dies nur, um dem Unternehmen die Möglichkeit zu geben, aktiv in der Oeffentlichkeit aufzutreten, d. h. um Geschäfte abzuschliessen. Die Aktiengesellschaft ist nun — wie schon dargelegt — eine juristische Person. Diese benötigt, um sich betätigen zu können, einzelne Organe, deren Aufgabe es ist, für diese juristische Person tätig zu werden.

Das österreichische Aktienrecht kennt nun eine Reihe von Organen, die teils unumgänglich notwendig sind, teils wohl bestehen können, aber nicht bestehen müssen.

Das Handelsgesetzbuch verlangt für die Handelsaktiengesellschaft nur zwei Organe:

Vorstand und Generalversammlung (Art. 209 HGB).

Es ist jedoch heute nicht gut denkbar, dass eine Handelsaktiengesellschaft bestünde, die nicht noch mindestens ein weiteres Organ aufwiese, das durch die Bestimmungen des Akt.Reg. (§ 37) als unumgänglich notwendig erklärt wurde: nämlich einen Aufsichtsrat, der mindestens aus drei Personen zu bestehen hat, oder an Stelle desselben mindestens zwei Rechnungsrevisoren, die alljährlich die Bilanz zu prüfen haben.

Daneben ist aber auch noch möglich, die Bestellung weiterer Organe, wie z. B.

---

[2]) z. B. Pisko in seinem Lehrbuch 1923. Anders Staub - Pisko im Kommentar von 1908, worin die analoge Anwendbarkeit des § 87 G.m.b.H.-Gesetz abgelehnt wird und die Nichtexistenz der Gesellschaft in diesen Fällen behauptet wird.

eines Exekutivkomitees (§ 34/IX Akt.Reg.)
ferner eines im HGB schon genannten
Verwaltungsrates
sowie eines Direktionsrates (§ 36 Akt.Reg.).

Die Gesamtheit der Aktionäre, vereinigt in der Generalversammlung, ist dasjenige Organ, das am vollkommensten geeignet erscheint, den Gesellschaftswillen darzustellen. Sie — die Aktionäre — sind es doch, die überhaupt die Grundlage für das Bestehen der A.G. bilden, dadurch, dass sie Kapitalien zur Verfügung stellen.

Jedoch gerade durch die Vielheit der Personen ist die Generalversammlung realiter nur mit grossen Schwierigkeiten zur Kundmachung ihres Willens zu bewegen — die Aktionäre oder von ihnen bestellte Vertreter sollen anwesend sein — und deshalb ist es unumgänglich notwendig, ein Organ zu schaffen, das durch eine oder mehrere physische Personen gebildet wird und das nach aussen hin den Willen der Gesellschaft kundgibt. Dieses Organ ist auch stetiger als die Generalversammlung, in der ja die Teilnehmer einem ständigen Wechsel unterworfen sein können und es tatsächlich auch sind, da ja die Inhaberaktien häufig ihre Besitzer wechseln.

Dieses Organ, dem also die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung der Gesellschaft zukommt, wird als Vorstand bezeichnet. Diesem Vorstande ist nun ein Organ zur Seite zu stellen, das im Auftrage der Generalversammlung eine Aufsicht auszuüben hat. Welcher Art dieses Organ sein kann, sei später erläutert.

Die Generalversammlung.

Allgemeines.

Sie ist wohl als das wichtigste Organ zu bezeichnen, da sie die Gesamtinteressen der Aktiengesellschaft auszudrücken vermag. Die nach Vorschrift von Gesetz und Statut gefassten Beschlüsse stellen den Willen der Gesellschaft dar, jedoch nur im Verhältnis der in der Generalversammlung vereinigten Mitglieder zu den Organen der Gesellschaft, da ja gemäss Artikel 231 HGB nach aussen hin als Wille der Gesellschaft die Willensäusserung des Vorstandes gilt.

In Bezug auf die Geschäftsführung ist die Generalversammlung in der Weise tätig, dass sie Beschlüsse fasst, durch die sie auf die Geschäftsführung des Vorstandes veranlassend, genehmigend oder hindernd einwirkt.

Wegen der erwähnten Schwierigkeiten, denen die Generalversammlung unterliegt, sind andere Organe mit der tägli-

chen Geschäftsführung der Gesellschaftsangelegenheiten beauftragt.

Eine Reihe von Angelegenheiten ist jedoch der Generalversammlung unbedingt vorzubehalten, wie im Folgenden dargelegt werden soll.

Es sind zu unterscheiden zwei Arten von Generalversammlungen:

1. Die ordentliche Generalversammlung, der die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen ist und die über die ihr vorbehaltenen Gegenstände Beschluss zu fassen hat (Art. 239 HGB), sowie
2. die ausserordentliche Generalversammlung, die immer einzuberufen ist, wenn es im Interesse der Gesellschaft liegt (Art. 237/I, 225/II HGB), sowie dann, wenn sie von einer entsprechenden Minderheit gefordert wird.

Die Generalversammlung stellt sich dar als eine rein private Zusammenkunft der Aktionäre, von der auf Antrag jedes Aktionärs die Oeffentlichkeit auszuschliessen ist. In der Regel enthält schon das Statut eine Bestimmung, wonach nur Aktionären selbst oder deren Vertretern der Zutritt zur Generalversammlung gestattet ist.

Die Rechte der konstituierenden Generalversammlung wurden schon früher erörtert. Hier handelt es sich um die Generalversammlung der existenten Handelsaktiengesellschaft.

Zuständigkeit der Generalversammlung.

Der Zuständigkeit der Generalversammlung unterliegt mindestens alles das, was das Gesetz zwingend vorschreibt, also Statutenänderungen, Kapitalsherabsetzung, Auflösung der Gesellschaft usw., sowie alle im Statut besonders noch hervorgehobenen Gegenstände. Weiterhin gibt das Akt.Reg. in § 39 eine Reihe von Punkten an, die der Generalversammlung unbedingt vorzubehalten sind und zwar:

1. Für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren seit der Registrierung der Gesellschaft die Beschlussfassung über Verträge, durch welche die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetrieb bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den Betrag des fünften Teiles des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, sowie die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft, sofern es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt.
2. Die Genehmigung der Jahresrechnung, der Beschluss

über die Verteilung des Reingewinnes und über die Entlastung des Vorstandes;

3. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates bezw. der Rechnungsrevisoren;
4. die Festsetzung einer allfälligen Entlohnung für die gesellschaftlichen Organe nach Massgabe des § 38 Akt.Reg.;
5. der Beschluss auf Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, auf Fortsetzung der Gesellschaft über die ursprünglich bestimmte Zeitdauer hinaus, auf Erhöhung oder Reduktion des Aktienkapitales sowie überhaupt auf Abänderungen der Bestimmungen des Statutes;
6. die Beschlussfassung über die Modalitäten der Begebung neuer Aktien bei einer Erhöhung des Aktienkapitales (§ 31);
7. der Beschluss auf Auflösung der Gesellschaft insbesondere auch im Falle der Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215 und 247 des HGB).

Von den unter Ziffer 1 enthaltenen Bestimmungen sind Ausnahmen für Gesellschaften, bei welchen der Kauf und Verkauf von Liegenschaften den Gegenstand des Unternehmens bildet, zulässig.

Jeder Beschluss, welcher einen der unter Ziffer 5 bezeichneten Gegenstände betrifft, bedarf zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung nach Massgabe der §§ 15—18 Akt.Reg.

Die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (oben Ziffer 7) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen.

Auch durch Generalversammlungsbeschluss sind einzelnen Aktionären zustehende besondere Vorteile (siehe z. B. § 3/IV, 11 Akt.Reg.) nicht entziehbar, es sei denn, dass der oder die Aktionäre, denen diese besonderen Vorteile zugesichert wurden, freiwillig verzichten oder dem Beschluss zustimmen.

Ueberhaupt unentziehbar sind auch die Verkürzungen von Minderheitsrechten, also z. B. des Rechtes nach Art. 237/II HGB in Verbindung mit § 40/IV Akt.Reg. Recht auf Einberufung einer Generalversammlung oder das Recht nach II § 12/2 des Goldbilanzengesetzes von 1925.

Das Recht, einzelne Mitglieder gegenüber anderen zurückzusetzen oder zu begünstigen, kann einem Beschlusse der Generalversammlung nicht zugesprochen werden, da dies dem obersten Grundsatze der gleichmässigen Behandlung

jedes Aktionärs widersprechen würde.

Im Statute hat die Vorschrift enthalten zu sein, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und dem Vorstande — unbeschadet der Vorschrift des Art. 231/II HGB — die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen ist. Die Zustimmung kann jedoch gemäss § 35/II Akt.Reg. auch einem anderen Organe vorbehalten sein, nämlich dem Aufsichtsrate.

Einberufung der Generalversammlung.

Für die Einberufung einer Generalversammlung sind genaue Formvorschriften zu beachten. Das HGB stellt in Art. 209/VIII die Forderung auf, dass das Statut sich darüber zu erklären hat.

Die Frist für die Verlautbarung der Vereinbarung ist statutarisch festzusetzen und ist mindestens mit 14 Tagen vor dem Tage der Abhaltung der Generalversammlung zu bemessen, wobei der letzte Tag nicht mitgerechnet wird. In dieser Verlautbarung ist der Zweck möglichst genau anzugeben, unter bestimmter Bezeichnung der einzelnen Gegenstände, über die Beschluss gefasst werden soll. Die Veröffentlichung hat in den Blättern zu erfolgen, die ausdrücklich im Statut genannt sind, immer jedoch in der „Wiener Zeitung", sodass die Aktionäre auch die Möglichkeit haben, davon Kenntnis zu bekommen (§ 54 Akt.Reg. Art. 209/11 HGB).

Aktionäre, die Namensaktien besitzen, sind ausserdem noch mit Einschreibebrief zu benachrichtigen.

Die Einberufung hat in der Regel durch den Vorstand zu erfolgen (§ 40 Akt.Reg.) entweder beruhend auf dessen eigener Initiative (Art. 237/I HGB, § 40/II und III, 50 Akt. Reg., vgl. dazu auch § 12/2—6 Goldbilanzengesetz vom 4. Juni 1925), ferner um die nach Art. 239/I HGB, § 50/I Akt.Reg. vorgeschriebene ordentliche Generalversammlung zusammentreten zu lassen.

Ueber die ordentliche Generalversammlung sagt das HGB in Art. 239/I mit 40/II, 50/I Akt.Reg., dass den Aktionären in der Generalversammlung spätestens innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres eine Bilanz über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen ist. Die ordentliche Generalversammlung hat also mindestens einmal im Jahre zusammenzukommen. Durch § 35 Ziff. 2 E.G.HGB ist jedoch die Möglichkeit gegeben, dass die Einberufung der ersten ordentlichen Generalversammlung, die gemäss Art. 239 HGB spätestens vor Ablauf von 1½ Jahren nach Geschäftsanfang

einzuberufen wäre, in Ausnahmefällen zu einem späteren Termin einberufen werden kann. Es ist jedoch dazu die ausdrückliche Genehmigung der staatlichen Behörde erforderlich.

Die normale sechsmonatliche Frist nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres kann darnach auf 12 Monate verlängert werden, sodass in einem solchen Falle die erste ordentliche Generalversammlung erst vor Ablauf des zweiten Jahres seit Geschäftsaufnahme einberufen werden muss. Die weiteren ordentlichen Generalversammlungen haben dessenungeachtet je im Zeitraum eines Jahres zu folgen.

Die Generalversammlung hat am Sitze der Gesellschaft stattzufinden, doch kann das Statut auch andere Einberufungsorte vorsehen, doch sind diese namentlich im Statute aufzuführen. § 14/X Akt.Reg.

Der Vorstand ist fernerhin verpflichtet zur Einberufung einer Generalversammlung innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen, wenn eine vorhergehende Generalversammlung diesen Beschluss fasst (§ 40/IV Akt.Reg.).

Die Pflicht des Vorstandes zur Einberufung besteht sodann auch, wenn ein oder mehrere Aktionäre, die den Besitz des zehnten Teiles oder eines im Statute normierten geringeren Anteiles am Aktienkapital nachweisen und in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe der Gründe und des Zweckes die Einberufung einer Generalversammlung verlangen (Art. 237/II HGB § 40/IV Akt.Reg.) [1]). Es steht dem oder den oben bezeichneten Aktionären auch zu, zu verlangen, dass von ihnen beantragte Gegenstände in die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufgenommen werden, wenn die Eingabe in der im Statut (§ 40/IV Akt.Reg.) bestimmten Frist formgerecht eingebracht wurde.

Im Falle der Bestellung eines Aufsichtsrates hat dieser das Recht selbständig eine Generalversammlung zu berufen, falls er dies im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält. Vgl. Art. 225 HGB mit § 37/II erste Hälfte, § 40/VI Akt.Reg.

Ueberdies ist die Möglichkeit vorhanden, dass gemäss § 14/VI letzter Satz Akt. Reg. auch noch anderen Organen der Gesellschaft (z. B. Direktionsrat, Verwaltungsrat) das Recht

---

[1]) Art. 215/II Satz 2: „Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines grösseren oder geringeren Teiles geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden."
Das Akt.Reg. dagegen spricht nur von dem „Zehnten Teil" des Aktienkapitals oder eines im Statut normierten geringeren Anteils am Aktienkapital".

zur Einberufung einer Generalversammlung zusteht.

Um den Aktionären eine Information über die zur Abstimmung stehenden Gegenstände zu ermöglichen, ist jedem Aktionär auf sein Verlangen spätestens drei Tage vor der Generalversammlung eine Ausfertigung der vorbereiteten Anträge auszufertigen ebenso wie die Einsichtnahme in die Belege und vorbereiteten Vorlagen zu gestatten, über die in der Generalversammlung beraten und abgestimmt werden soll (§ 41, § 50/II Akt.Reg.).

Falls das Recht zur Abstimmung von der Hinterlegung der Aktien oder der Eintragung ins Aktienbuch abhängig gemacht ist, so ist mindestens eine achttägige Frist für die Hinterlegung zu gewähren. § 42 Akt.Reg.

Wegen einer verkürzten Frist für die Verlautbarung der Einberufung einer Generalversammlung siehe unter „Beschlussfähigkeit der Generalversammlung".

Wegen der Folgen mangelhafter Einberufung siehe unter „Ungültigkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen".

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit.

Stimmrecht.

Nach den Vorschriften des Akt.Reg. darf eine Stimmrechtsbevorzugung nicht erfolgen. In der Regel gewährt jede Aktie eine Stimme. Andere Bevorzugungen in Form von besonderen Vergütungen jedoch sind zulässig.

Wenn die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattung besteht, so ist im Statute zu bestimmen, dass den gleichen Teilbeträgen des Aktienkapitals ohne Unterschied der Gattung oder des Nennbetrages der einzelnen Aktien das gleiche Stimmrecht zukommt. Das Gesetz bestimmt in Art. 224/II HGB, dass jede Aktie dem Inhaber eine Stimme gewährt, jedoch Abänderungen davon im Statut möglich sein sollen. Der § 43/II Akt.Reg. fügt hinzu, dass festgesetzt werden kann, nur eine gewisse Anzahl von Aktien verleihe eine Stimme. In der neuen Fassung des § 43/II Satz 2 des Akt. Reg. vom 10. Juli 1925 ist sodann bestimmt, dass in einem solchen Falle, unbeschadet der für die Umstellung[1]) bestehenden Vorschriften die Zahl der Aktien, die zusammengenommen eine Stimme gewähren, höchstens mit 50 zu beziffern sei und — wenn der Gesamtnennbetrag von 50 Aktien

[1]) Siehe Goldbilanzengesetz vom 4. Juni 1925 § 4.

ein Hundertstel des Aktienkapitals übersteigt — höchstens so hoch bestimmt werden darf, dass der Gesamtnennbetrag der Aktien, die gemeinsam eine Stimme gewähren, ein Hundertstel des Aktienkapitals beträgt.

Die Bestimmung, die im Statut getroffen werden kann, dass nämlich die Anzahl der einem Aktionär zustehenden Stimmen durch Festsetzung eines Höchstbetrages beschränkt werden kann, ist ohne wesentliche Bedeutung, da in einem solchen Falle Strohmänner vorgeschoben werden, die in der Generalversammlung das Stimmrecht im Sinne des betreffenden Grossaktionärs ausüben. Eine solche Bestimmung könnte nur dann Bedeutung erlangen, wenn die Ausübung des Stimmrechtes an einen gewissen Zeitraum des Besitzes (z. B. 6 Monate vor Generalversammlungszusammentritt) geknüpft würde.

Es besteht keine Vorschrift darüber, dass die Aktionäre selbst der Generalversammlung beizuwohnen haben, es ist vielmehr ausdrücklich im Statut zu bestimmen, dass sie Bevollmächtigte dazu entsenden können, die jedoch ihre Legitimation nach der im Statut festgesetzten Form zu erbringen haben (§ 44 Akt.Reg.).

Die Beschlussfähigkeit.

In der Regel ist erforderlich, dass mindestens ein Zehntel des Aktienkapitals in der Generalversammlung vertreten ist. Das Statut darf aber gemäss § 45/II Akt.Reg. eine Bestimmung aufweisen, die besagt, einer beschlussunfähigen Generalversammlung könne die Ausschreibung zu einer weiteren Generalversammlung folgen, die in jedem Falle beschlussfähig sein soll für a l l e auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Generalversammlung angeführten Punkte, mit der Ausnahme, wenn nämlich Beschluss gefasst werden soll über eine neuaufzunehmende Verpflichtung der Aktionäre zu wiederkehrenden Leistungen, die nicht in Geld bestehen[1]).

[1]) Vergleiche dazu die Ausführungen in Piskos Kommentar zu § 219 HGB. Er erklärt — entgegen der herrschenden Ansicht — die im § 30 Akt.Reg. ausgesprochene Zulässigkeit von nicht in Geld bestehenden wiederkehrenden Leistungen (z. B. Zuckerrüben) als gegen Art. 219 HGB verstossend und demgemäss gesetzwidrig und lässt eine solche Uebereinkunft nur zu, wenn ein besonderer Vertrag zwischen der A.G. und den einzelnen Kontrahenten dadurch zustandekommt, dass beide nach dem Inslebentre-

(§ 13/VII, 3/III, 12 Akt.Reg.). Zu diesem Beschlusse ist immer Einstimmigkeit erforderlich.

Um diese zweite Generalversammlung in jedem Falle beschlussfähig zu machen, muss die Kundmachung zu dieser ausdrücklich auf die unbedingte Beschlussfähigkeit der neuen Generalversammlung hinweisen. Die Frist kann für die Einberufung auf acht Tage, für die eventuell notwendige Deponierung von Aktien auf fünf Tage herabgesetzt werden. § 45/II, 42 Akt.Reg.

Eine solche Statutenbestimmung findet sich bei fast allen Gesellschaften, um im Falle der Lässigkeit der Aktionäre trotzdem eine Beschlussfassung herbeiführen zu können.

Mehrheit bei Beschlüssen.

Grundsätzlich wird in der Generalversammlung mit absoluter Mehrheit — also mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen — gültig abgestimmt. Artikel 209/10 HGB, § 46 Akt.Reg.

Einstimmigkeit ist gefordert:
nur bei Beschlussfassung über wiederkehrende Leistungen (§ 30 Akt.Reg.)
oder bei Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens (Art. 215 HGB, § 48/V Akt.Reg.)
sowie bei Auflösung der Gesellschaft, wenn dies durch Uebertragung ihres Vermögens sowie ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren erfolgen soll (Art. 215 HGB, § 55/II, 39 Ziff. 7 und 5 Akt.Reg.), wobei aber für die beiden letzten Fälle — nicht aber für den zuerst genannten Fall — gemäss Art. 215 HGB mit § 48/V, 55/II, 39/II, Ziff. 7 und 5, 48/IV Akt.Reg. eine davon abweichende Regelung durch das Statut vorgesehen werden kann[1] [2]).

Eine qualifizierte Mehrheit — ausser den oben möglichen Fällen — ist im Gesetze für Beschlüsse der Generalversammlung von Handelsaktiengesellschaften nicht gefordert, aber zugelassen durch Art. 209/10 HGB, vgl. dazu auch § 46 Akt.Reg., wohl aber vom Akt.Reg. als erforderlich erklärt und zwar in Fällen, die von besonders grosser Bedeutung

---

ten der A.G. die betreffenden Statutenbestimmungen bestätigen. Vgl. § 212 des Deutschen Handelsgesetzbuches.

[1]) Zum Teil etwas abweichend Kommentar Staub-Pisko bei Art. 215.

[2]) Vgl. Entscheidung R.O.H. 20/14.

für die Aktiengesellschaft sind. Dies ist die Beschlussfassung:

1. In einem Zeitraum von mindestens drei Jahren seit Registrierung der Gesellschaft über Verträge, durch die die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetrieb bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine, den Betrag des fünften Teiles des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll. Gemäss § 47/I und II mit § 39/II Ziff. 1 Akt.Reg. ist dieser Beschluss an die Zustimmung von mindestens drei Viertel der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen gebunden, wobei diese Mehrheit gleichzeitig mindestens ein Viertel des gesamten Aktienkapitales darstellen muss, soferne es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt.
2. Ueber Aenderungen des Statutes, wobei die in der Generalversammlung anwesenden Personen das Stimmrecht von mindestens einem Drittel des Aktienkapitales auszuüben berechtigt sein müssen und eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen hierfür sich ausspricht (§ 48/I Akt.Reg.[3]), Art. 209/X HGB). Gemäss Art. 215 HGB mit § 48/V Akt.Reg. kann aber im Gesellschaftsstatute ausdrücklich die Bestimmung enthalten sein, dass Statutenänderungen durch Stimmenmehrheit beschlossen werden können.
3. Ueber den Beschluss der Auflösung der A.G. (gemäss § 55/I Akt.Reg.), für den die Vorschrift des eben erläuterten § 48/I und IV Akt.Reg. ebenfalls anzuwenden ist, also das gleiche Stimmverhältnis erforderlich ist wie unter 2.

Ausser den eben dargelegten Fällen ist es dem Statute überlassen, selbständig das notwendige Stimmverhältnis zu regeln. Es kann also für untergeordnetere Fragen eventuell eine geringere Mehrheit vorschreiben, kann aber auch für andere als die oben angeführten Fälle erhöhte Majorität fordern.

Gerichtliche und notarielle Beurkundung, staatliche Genehmigung, Registereintragung.

Gesetzlich vorgeschrieben ist die notarielle oder gericht-

[3]) Siehe dazu § 48/IV Akt.Reg. und das dazu bei „Beschlussfähigkeit" Gesagte auf Seite 43.

liche Beurkundung nur in den Fällen des Art. 214 HGB (Aenderung des Statuts, Fortsetzung der Gesellschaft) sowie in Art. 242/II HGB (Auflösung der Gesellschaft).

Eine staatliche Genehmigung und Registereintragung hat gewöhnlich nur in den vom Gesetz in Art. 214 HGB mit 21 Vereinsgesetz von 1852 vorgeschriebenen Fällen zu erfolgen.

Der Beschluss der Auflösung der Gesellschaft — falls er nicht nach den Vorschriften des Statutes einer qualifizierten Mehrheit bedarf — kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Wenn in diesem Beschluss nicht eine Statutenänderung mit enthalten ist, so ist die staatliche Genehmigung dazu nicht erforderlich. Die nach Art. 214 und 242/2 HGB gefassten Beschlüsse müssen ebenso wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden, um Gültigkeit zu erlangen. Art. 214, 210, 212, 242/2 HGB, §§ 15—18, 39/II Ziff. 5, § 39/IV, § 48 Akt.Reg.

Zu der Vorschrift des § 39/IV Akt.Reg. sei verwiesen auf eine Ausnahme durch das Goldbilanzengesetz vom 4. Juni 1925, wonach bei Umstellung der Gesellschaft von der Generalversammlung beschlossene notwendige Aenderungen des Statutes zur bundesbehördlichen Genehmigung wohl vorzulegen sind, jedoch genehmigt werden müssen, wenn bei der Umstellung die Vorschriften des Goldbilanzengesetzes eingehalten wurden (§ 13/2 Satz 2 des Goldbilanzengesetzes von 1925).

Es besteht die Möglichkeit, auch die Wirksamkeit anderer Beschlüsse von dieser strengen Formvorschrift notarieller oder gerichtlicher Beurkundung abhängig zu machen, jedoch muss dies ausdrücklich im Gesellschaftsstatut bestimmt worden sein.

Wegen der Prüfung der Registereintragung durch den Registerrichter siehe das auf Seite 27 ff. Gesagte.

Minoritätsrechte.

Wegen des Rechtes der Minorität zur Einberufung einer Generalversammlung, der Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung sowie des Rechtes auf Klage von Ungültigkeit von Beschlüssen in nicht ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlungen siehe Seite 27 ff., 48.

Es sei aber hier noch der Minderheitenrechte gedacht, die in § 12 des Goldbilanzengesetzes von 1925 in jüngster Zeit gesetzlich festgelegt wurden. Es ist darnach die Möglichkeit gegeben, dass eine Minorität, deren Aktien zusammen 25%

des Grundkapitales erreichen, innerhalb 14 Tagen nach Abhaltung der Generalversammlung, die die Umstellung beschlossen hat, eine Prüfung über die Zweckmässigkeit der Umstellung herbeiführen kann. Die Minderheit ist aber verpflichtet, mindestens 25% des Aktienkapitales beim Postsparkassenamte zu hinterlegen, wobei bescheinigt sein muss, dass der Erwerb der Aktien mindestens 6 Monate zurückliegt. Der Entscheid erfolgt durch zwei Schiedsrichter gemäss § 12/3 bis 5 Goldbilanzengesetz.

Ein weiteres Minderheitenrecht wurde begründet durch § 6 des Bankhaftungsgesetzes vom 29. Juli 1924, das gemäss § 11 für die dort zitierten §§ auch auf Aktiengesellschaften, die andere als Bankgeschäfte betreiben, unmittelbare oder sinngemässe Anwendung findet. Es ist dort einer Minderheit, deren Aktien den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, die Möglichkeit gegeben, die in § 5 Bankhaftungsgesetz bezeichneten Schadensansprüche geltend zu machen, wenn die Generalversammlung die Verfolgung dieser Ansprüche abgelehnt hat oder ein rechtzeitig gestellter Antrag in der Generalversammlung nicht zur Beschlussfassung gebracht wurde.

Im Statut hat sodann ein weiteres Minderheitenrecht verankert zu sein, dahingehend, dass bei Beschlussfassung über die Genehmigung der Bilanz eine Vertagung der Beschlussfassung erfolgen muss, wenn in der Generalversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird oder wenn eine Minderheit, die mindestens den zehnten Teil des gesamten Aktienkapitals zu vertreten hat, dies unter Bemängelung von Bilanzposten fordert. Im letztgenannten Falle hat eine Vertagung so lange zu erfolgen, bis eine Aufklärung über die bemängelten Ansätze der Bilanz gewährt worden ist. § 50/III A.R.

Zuletzt sei noch darauf hingewiesen, dass, wenn ein Aufsichtsrat von einer Generalversammlung bestellt wird und in der gleichen Generalversammlung wenigstens 3 Mitglieder zum Aufsichtsrate zu wählen sind, eine Minderheit von mindestens ein Drittel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen verlangen kann, dass über jede der drei zu besetzenden Stellen abgesonderte Abstimmung erfolge. Ergibt sich vor der Wahl des letzten zu wählenden Mitgliedes, dass bei den vorhergegangenen Wahlen mindestens je ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf eine bestimmte Person gefallen ist, ohne dass diese bisher gewählt wurde, so gilt für die letzte Stelle diese Person damit als gewählt, jedoch mit der Einschränkung, dass dies nur zulässig sein soll, falls nicht schon ein Mitglied im Aufsichtsrate sich befindet, das durch

die eben erwähnte Art durch eine Minorität bestellt wurde. § 37/V und VI Akt.Reg.

Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen.

Für die Gültigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen, die für sämtliche Aktionäre, auch für die nicht in der Generalversammlung erschienenen bindend sein sollen, ist eine dreifache Voraussetzung zu fordern:

1. Die Generalversammlung muss ordnungsgemäss berufen worden sein (vgl. S. 20 f.).
2. Die Materie des Beschlusses muss im Kompetenzbereich der Generalversammlung gelegen haben[1]). (Siehe Seite 38 ff., 43 ff.).
3. Der Beschluss muss gefasst sein in ordnungsmässiger Weise, d. h. von einer beschlussfähigen Versammlung, mit der vom Gesetz oder Statut geforderten Mehrheit[2])

Nach übereinstimmender Ansicht[3]) ist ein gegen Statut oder Gesetz verstossender Beschluss der Generalversammlung nichtig. Jeder Aktionär und jedes Organ kann sich auf die Nichtigkeit berufen, selbst wenn, wie in den gesetzlich oder statutarisch geforderten Fällen eine staatliche Genehmigung erfolgt ist und daraufhin sogar die evtl. erforderliche Eintragung ins Handelsregister vorgenommen wurde. Es kann von allen betroffenen Aktionären — was in den meisten Fällen notwendig sein wird — eine Klage auf Feststellung der Ungültigkeit bei den ordentlichen Gerichten[4]) sowie bei Genemigung eines statuten- oder gesetzwidrigen Beschlusses durch die Behörde eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Im Falle der schon erfolgten Eintragung eines solchen nichtigen Beschlusses kann jeder Aktionär, der die Eintragung nicht für richtig hält, mit Rekurs anfechten[5]).

---

[1]) Vgl. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Band VI/612.

[2]) Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Band XVII/428. (Siehe Seite 44 ff.).

[3]) z. B. Renaud, Pisko, Die Entscheidung bei Anm. 2).

[4]) Siehe Sammlung der Entscheidungen zum HGB von Adler-Clemens-Friedländer 720, 2137, 2355. Wegen der Klage auf Ungültigkeitserklärung eines Generalversammlungsbeschlusses, wegen Verletzung privatrechtlicher Ansprüche des Klägers gegen die Gesellschaft sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Siehe Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuch Adler-Clemens-Friedländer 1936.

[5]) Vgl. Entscheidung vom 24. Februar 1925 in „Rechtsprechung", herausgegeben vom Verband österreichischer Banken und Bankiers Band VII/90.

Selbstverständlich stehen diese Rechte nur denjenigen zu, die dem Beschlusse nicht zugestimmt haben. Ob erforderlich ist, dass der Aktionär direkt dagegen stimmt, ist bestritten. Die überwiegende Meinung jedoch fordert nur, dass der Aktionär nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Zur Begründung der Klage ist ein rechtliches Interesse nachzuweisen[6]).

Der rechtliche Charakter der Anfechtungsklage ist der der Feststellungsklage nach 228 Z.P.O., obgleich nicht die Ungültigkeit eines Rechtsgeschäftes festzustellen ist, da der Generalversammlungsbeschluss ja kein Rechtsgeschäft darstellt, sondern nur die Abgabe der Stimme durch den Aktionär.

Die Verwaltungsbehörde hat die Möglichkeit, aus eigener Initiative vorzugehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 22 ff. Vereinsgesetz von 1852 mit § 56 Akt.Reg., da ihr ja das allgemeine Aufsichtsrecht zusteht.

Ein auf Grund eines solchen nichtigen Generalversammlungsbeschlusses z. B. durch den Vorstand getätigter Imobilienkauf ist nach aussen hin jedoch wirksam, da ja die Erklärung des Vorstandes gemäss Art. 230 HGB für Dritte als Erklärung der Gesellschaft gilt, die dadurch berechtigt und verpflichtet wird.

Siehe dazu aber Art. I § 7 mit § 1/I mit § 11 Bankhaftungsgesetz von 1924, wonach der Vorstand der Gesellschaft gegenüber verpflichtet ist, bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.

Der Vorstand.

(siehe dazu auch „Verwaltungsrat“ auf Seite 60.)

Dass das oberste Organ der Aktiengesellschaft die in der Generalversammlung vereinigte Vielheit der Aktionäre ist, wurde schon bei deren Betrachtung hervorgehoben. Da die Generalversammlung jedoch in der Regel nur ein oder einigemale im Jahre zusammentritt, mehrere Generalversammlungen sind wie gezeigt, wohl zulässig und manchmal auch erforderlich, so ist doch schon immer ein anderes Organ mit der Wahrnehmung der täglichen Geschäfte betraut gewesen.

Das Handelsgesetzbuch vollends fordert den Vorstand als ein notwendiges Organ Art. 227 HGB: „Jede Aktiengesellschaft muss einen Vorstand haben (Art. 209 Ziff. 7). Sie wird durch denselben gerichtlich und aussergerichtlich vertreten“. Das Aktienregulativ sagt in seinem § 34, dass das

---

[6]) Sammlung der Entscheidungen zum HGB von Adler-Clemens-Friedländer 2137.

Organ, das die Funktionen eines Vorstandes im Sinne von Art. 227 ff. HGB zu übernehmen hat, ausdrücklich als solches zu bezeichnen sei. Eine gesetzliche Vorschrift, dass das Organ, das die Funktionen des Vorstandes ausübt, auch den Namen „Vorstand" zu tragen hat, besteht nicht[1]). Die herrschende Meinung fordert auch nicht ausdrücklich die Bezeichnung „Vorstand". Sie fordert nur eine derartige Charakterisierung dieses Organes, dass über dessen Vorstandseigenschaft kein Zweifel möglich ist. In der Literatur wird auch häufig Vorstand und Verwaltungsrat identifiziert[2]), mit dem Hinweis darauf, dass die Praxis überhaupt keinen Unterschied mache. Diese Auffassung ist zu bedauern, da tatsächlich verschiedene Organe vorliegen können[3]). Häufig ist in den Statuten eine Regelung aufgenommen — zum Beispiel § 10 der Statuten der „Wiener Holzhandelsgesellschaft" — die besagt: „Die Leitung der Geschäfte besorgt der Verwaltungsrat; derselbe ist Vorstand im Sinne der Artikel 227 bis 241 HGB". In einem solchen Falle ist eine klare Regelung geschaffen und um diese ist es ja dem Gesetz und dem Aktienregulativ zu tun, da eine Sicherheit für Dritte geschaffen werden soll. Ihnen muss erkenntlich gemacht werden, von wem die Gesellschaft gerichtlich und aussergerichtlich vertreten wird.

Staub-Pisko jedoch will in einem Falle in dem die Bestimmung, wer Vorstand der Gesellschaft sein soll, im Statute fehlt, dem Registerrichter das Recht gewähren die Eintragung zu verweigern.

Zusammensetzung.

Die Zusammensetzung des Vorstandes ist in das Belieben der Bestimmungen des Statutes gelegt. Erforderlich ist nur, dass eine oder mehrere physische Personen seine Funktionen ausüben. Art. 227/II, Art. 209 Ziff. 7 HGB. Das Gesetz schreibt „eigenberechtigte" Personen nicht vor, jedoch das Aktienregulativ im § 34/II und 37/XII.

Das Amt des Vorstandes können sodann Aktionäre ebenso wie Nichtaktionäre bekleiden.

In der Regel besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, da schon dadurch eine gewisse Sicherheit für die Geschäftsführung geschaffen wird. Wenn nichts anderes be-

---

[1]) Vgl. dazu Entscheidung des Obersten Landesgerichtes München bei Holdheim 1895/356.

[2]) z. B. Landauer, Granichstaedten-Czerva.

[3]) Siehe auch bei „Verwaltungsrat" auf Seite 60.

stimmt ist, sind diese mehreren einem Vorstande angehörigen Mitglieder nur kollektivvertretungsberechtigt, doch kann durch interne Regelung auch jedem Mitgliede desselben die volle Vertretungsmacht zugestanden werden (Art. 229/I HGB). Bei kollektiv zusammengesetztem Vorstande hat das Statut die Bestimmungen zu enthalten, in welcher Weise die Willensbestimmung des Vorstandes vor sich zu gehen hat, also z. B. die zu einem Beschlusse erforderliche Majorität. Es kann auch festgesetzt sein, dass zu bestimmten wichtigen Beschlussfassungen die Einstimmigkeit der im Vorstande Vereinigten erforderlich sein soll.

Gemäss § 34/IX Akt.Reg. besteht die Möglichkeit, dass der aus einer Vielheit von Personen bestehende Vorstand aus sich heraus ein sogenanntes „Exekutivkomitee" bildet, das mit der unmittelbaren Leitung der Gesellschaft betraut wird [1]). Dieses Exekutivkomitee ist im internen Verhältnis den Weisungen des gesamten Vorstandes oder Organen, denen in beschränktem Umfange ein Anweisungsrecht zusteht, unterworfen. Nach aussen hin kann jedoch eine Beschränkung nicht ausgesprochen werden, ausser den oben besprochenen Möglichkeiten, dass nur gemeinsame Willenserklärung zulässig sein soll (Art. 229, 231/II, 234 HGB § 34/X Akt.Reg.).

Durch das Gesetz vom 15. Mai 1919 St.G.Bl. 283 betreffend die Errichtung von Betriebsräten ist bestimmt, dass bei Aktiengesellschaften die Betriebsräte der Angestellten und Arbeiter in das Organ, das dem Vorstande als mitbeteiligtes Organ durch statutarische Bestimmung zur Seite gestellt ist (also z. B. Verwaltungsrat oder Direktionsrat) 2 Vertreter aus dem Kreise jener Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht (nach § 7 Betriebsrätegesetz) zusteht, zu entsenden haben. Diese Entsendung erfolgt unbeschadet der im Statute festgesetzten Zahl der Mitglieder für die betreffenden Organe. Besteht ein solcher Verwaltungs- oder Direktionsrat nicht, so findet die Entsendung der beiden Vertreter in den Vorstand selbst statt. Es stehen diesen Vertretern gemäss § 3 Ziff. 11 Betriebsrätegesetz die gleichen Rechte zu, wie den anderen Mitgliedern des Vorstandes, jedoch mit der sehr beachtlichen Ausnahme, dass sie keine Zeichnungs- und Vertretungsbefugnisse haben, sowie keinen Anspruch auf weitergehende Entschädigung als die Vergütung ihres in ihrer Tätigkeit gemachten Aufwandes.

Bestellung.

Von wem die regelmässige Bestellung des Vorstandes zu

[1]) R.O.H.G. 18/377.

erfolgen hat, darüber gibt das Gesetz keine Vorschriften und auch das Aktienregulativ gewährt dem Statute gewisse Freiheiten. Das Recht zur Bestellung kann der Generalversammlung vorbehalten sein, jedoch ist auch möglich, dass sie erfolgt durch ein von der Generalversammlung laut Statut dazu ermächtigtes Organ (§ 34/VI Akt.Reg.). Der erste Vorstand kann auch möglicherweise von den Gründern ernannt werden (§ 34/VI letzter Satz Akt.Reg.).

Eine Bestimmung darüber, dass Aktionären die Verpflichtung auferlegt wird, im Falle ihrer Wahl zum Vorstand diese anzunehmen, kann im Statute nicht begründet werden[1]), da dies einem Verstoss gegen den gesetzlichen Grundsatz darstellen würde, wonach kein Aktionär schuldig ist zu den Zwecken der Gesellschaft mehr beizutragen, als den statutenmässig für die Aktie zu leistenden Beitrag (Art. 219 HGB).

Die Aktionäreigenschaft ist gesetzlich nicht gefordert, doch könnte eine solche Bestimmung ins Statut aufgenommen werden.

Durch Art. 69 des Gesetzes vom 4. April 1875 R.G.Bl. 68 ist ausdrücklich bestimmt, dass Handelsmäkler nicht Mitglieder eines Vorstandes oder Verwaltungsrates einer A.G. sein dürfen.

Ferner unterliegen durch das Unvereinbarkeitsgesetz[2]) die dort aufgeführten Personen dem Verbot, während ihrer Amtstätigkeit leitende Stellungen in Aktiengesellschaften (Vorstand, Aufsichtsrat, Direktionsrat usw.) einzunehmen[3]).

Gemäss § 1 dieses Gesetzes fallen darunter Volksbeauftragte (Art. 19 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes), Bürgermeister, deren Stellvertreter und Mitglieder des Stadtrates in Städten mit eigenem Statut (mit geregeltem Magistrat), ferner Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage.

Von dieser Regel kann jedoch eine Ausnahme gewährt

---

[1]) Dagegen Lehmann in seinem Recht der Aktiengesellschaften, Seite 243.

[2]) Bundesgesetz vom 30. Juli 1925 B.G.Bl. 294 über die Beschränkung der Zulässigkeit einer Betätigung von Volksbeauftragten und anderen öffentlichen Funktionären in der Privatwirtschaft.

[3]) Für Bundesbeamte siehe § 33 des Ges. v. 25. I. 1914 R.G.Bl. 15, das die grundsätzliche Unzulässigkeit der Teilnahme am Aufsichtsrate einer auf Gewinn berechneten Gesellschaft ausspricht.

werden in den Fällen des § 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes.

Die Wahl zum Vorstande bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Annahme durch den Gewählten. Durch diese Annahme und Uebernahme des Amtes kommt ein Dienstvertrag der betreffenden Persönlichkeit mit der Gesellschaft zustande in Verbindung mit einem Geschäftsbesorgungsvertrag[4]).

Nach übereinstimmender Ansicht finden für den Dienstvertrag des Vorstandes mit der Gesellschaft die Bestimmungen über Handlungsgehilfen[5]) keine Anwendung, was für die Beurteilung der Frage von Schadensersatzansprüchen von Bedeutung ist.

Da das Gesetz in Art. 227/II HGB erklärt, der Vorstand könne besoldet werden oder nicht und auch das Aktienregulativ in seinem § 38 eine Besoldung oder Vergütung (Tantieme) ausdrücklich von einer Regelung im Statut abhängig macht, so ist im Zweifelfalle anzunehmen, dass die Tätigkeit unbesoldet auszuüben ist. Tatsächlich weisen jedoch fast alle Statuten entsprechende Bestimmungen auf, wonach dem Vorstande — sowie anderen Organen — bestimmte Vergütungen für ihre Tätigkeit zugesichert werden. Die Generalversammlung kann, wenn im Statute Tantiemen nicht vorgesehen sind, dem Vorstand trotzdem solche gewähren[6]).

Wegen der Wahl des Vorstandes siehe das unter dem Kapitel „Generalversammlung: Beschlussfähigkeit und Mehrheit bei Beschlüssen“ Gesagte auf Seite 43.

Zeitdauer.

Eine Begrenzung der Funktionsdauer ist nur durch die Bestimmung des § 34/VII Akt.Reg. festgelegt. Das Gesetz schweigt darüber und erklärt nur die Abberufung des Vorstandes für möglich. Bei einem Vorstande, der aus mehreren Mitgliedern besteht, ist auch die Abberufung einzelner Mitglieder möglich, wobei aber Rücksicht darauf zu nehmen ist, dass der Vorstand nach Möglichkeit die zur Beschlussfassung und Vertretung erforderliche Minimalzahl beibehält. Nötigenfalls ist durch die vom Statut für zuständig erklärten Organe (§ 34 Akt.Reg.) oder durch den übrigen Vorstand vorläufig oder endgültig die Besetzung der freigewordenen Stellen vorzunehmen (§ 34/VIII Akt.Reg.).

Da die jederzeitige Widerruflichkeit im Gesetze vorge-

---

[4]) Siehe § 1151/2 BGB.
[5]) Jetzt Bundesges. v. 11. Mai 1921 B.G.Bl. 292.
[6]) R.O.H.G. 22/281.

schrieben ist, kann auch das Statut keine davon abweichende Regelung treffen[1]). Die Generalversammlung kann immer den Widerruf eines Vorstandsmitgliedes beschliessen. In Fällen, in denen statutarisch bestimmt ist, dass die Berufung durch andere, von der Generalversammlung gewählte Organe erfolgt, haben auch diese naturgemäss das Recht des Widerrufes.

Nach herrschender Meinung ist jedoch dem abberufenen Vorstande auch bei früherem Ausscheiden die Tantieme — falls eine solche bestimmt ist — für das ganze Geschäftsjahr auszubezahlen.

Bei dem Widerruf der Bestellung eines Vorstandes hat dieser aus dem vorzeitig aufgelösten Dienstverhältnis einen Schadensersatzanspruch gegen die Gesellschaft nach Art. 283 HGB, da der Anstellungsvertrag sich als ein Handelsgeschäft darstellt[2]).

§ 34/VII Akt.Reg. besagt, dass im Statute eine Bestimmung enthalten sein muss, die vorschreibt, dass die Funktionsdauer eines jeden Vorstandsmitgliedes fünf Jahre beträgt. Das heisst nicht etwa eine Dauer von genau fünf mal 365 Tagen, sondern vielmehr (nach Satz 2) hat das Statut zu bestimmen, dass die Funktionsdauer erlischt, mit dem Abschlusse der Generalversammlung, der der Rechnungsabschluss über die letzte Jahresbilanz zur Beschlussfassung vorgelegt wird, bei deren Aufstellung die Vorstandsmitglieder zu funktionieren hatten. Da nun nach Art. 239 HGB der Vorstand spätestens innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres der Generalversammlung vorzulegen hat, so kann sich demgemäss die Tätigkeit des Vorstandes auf länger als rechnungsmässige fünf Jahre belaufen. (Beachte dazu auch Art. 239 HGB mit § 35/2 E.G.H.G.B.)

Soll nach Ablauf der Funktionsdauer eine Wiederwahl des gleichen Vorstandsmitgliedes möglich sein, so muss das Statut eine derartige Bestimmung ausdrücklich enthalten (§ 34/VII Akt.Reg.).

Dass es im Gesetz keiner besonderen Hervorhebung bedurfte, dass der Eintritt der Liquidation ohne weiteres ein Auflösungsgrund ist, scheint klar. Der Vorstand nimmt nach der Liquidation die Stellung eines Liquidators ein (siehe § 55/III Akt.Reg.).

Im Falle des plötzlichen Ablebens oder der Abberufung des

[1]) R.O.H.G. 23/327.
[2]) Vgl. Staub - Pisko zu Art. 227.

gesamten Vorstandes besteht die Gesellschaft naturgemäss weiter. Nur die dem Vorstande ausschliesslich zustehenden Rechte können während dieser Zeit nicht ausgeübt werden. In einem solchen Falle müsste dann z. B. der bestellte Aufsichtsrat eine Generalversammlung einberufen, da hier ein Fall vorläge, der dies im Interesse der Gesellschaft fordert (Art. 225 HGB § 40 Akt.Reg.).

Um eine möglichst ungestörte Geschäftsleitung zu gewährleisten, hat das Statut gemäss § 34/VIII Akt.Reg. eine Bestimmung aufzuweisen, die besagt, dass im Falle des Sinkens der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes unter die statutenmässig zur Beschlussfassung und Vertretung erforderliche Mindestzahl die erledigten Stellen sogleich wieder zu besetzen sind. Eine Bestimmung, die Stelle durch Option der übrigen Vorstandsmitglieder bis zur endgültigen Regelung zu besetzen, ist zulässig und angebracht.

Rechte und Pflichten des Vorstandes, Haftung.

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft, doch hat er auch die Rechte und Pflichten eines geschäftsführenden Organes. Es kann durch Statut bestimmt werden, dass ihm nicht die gesamte Geschäftsführungsbefugnis zustehen soll. Gemäss § 34/IV Akt.Reg. ist jedoch der Umfang seines Einflusses auf die innere Geschäftsgebarung mindestens so zu bemessen, dass er mit der gesetzmässigen Befugnis, die Gesellschaft nach aussen zu vertreten, noch im Einklange steht.

Unentziehbar sind die Rechte und Pflichten, die das Handelsgesetzbuch als notwendig bezeichnet, nämlich

die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung (siehe Artikel 227, 232, 235 HGB, § 1, § 373/III Z.P.O.),
Einberufung der Generalversammlung (263 HGB, § 40/VI Akt.Reg.),
Vorlegung der Bilanz, sowie Bücherführung (Art. 239 HGB),
Einberufung der Generalversammlung bei Verminderung des Grundkapitals auf die Hälfte[1]) (Art. 240 HGB),
Anmeldung der Zahlungseinstellung (K.O. § 197).

Der Vorstand ist weiterhin immer berechtigt und verpflich-

[1]) Dazu Konzessionsergänzungsgesetz vom 12. Dez. 1924 Bundesgesetzblatt 427, durch dessen Art. IV § 1—6 der § 240/I HGB modifiziert wurde, um den Verhältnissen der Geldentwertung Rechnung zu tragen.

tet in Fällen, in denen es die Interessen der Gesellschaft erfordern, die Generalversammlung einzuberufen (Art. 237 HGB).

Eine weitere Verpflichtung ist sodann im Art. 228 des Handelsgesetzbuches festgelegt, wonach eine Eintragung der Vorstandsmitglieder nebst Hinterlegung ihrer Unterschriften bei dem Handelsregister durch Anmeldung dortselbst vorzunehmen ist. Da der Vorstand sowohl allgemeiner Geschäftsführer als auch gesetzlicher Vertreter ist, so erfolgt durch ihn selbst die Anmeldung. Dabei ist nicht unbedingt nötig die Anmeldung durch jedes Vorstandsmitglied, sondern sie hat nach denjenigen Prinzipien zu erfolgen, wie sie im Statut unter Beachtung der Vorschriften des Art. 229 HGB vorgeschrieben sind für die Erklärungen des Vorstandes. Die Eintragung einer Einschränkung der Befugnisse ist unstatthaft und falls sie erfolgt ist, unwirksam für Dritte, da die unumschränkte Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen hin nicht einzuengen ist gemäss Art. 231/II HGB. Die Publikation erfolgt sodann gemäss Art. 13 HGB, beim ersten Vorstande gemäss Art. 210 HGB.

Nach aussen hin ist jeder Eingetragene auch legitimiert, selbst wenn er auch z. B. durch Abberufung durch die Generalversammlung nicht mehr berechtigt ist. Jeder Dritte kann sich auf die Tatsache der Eintragung berufen. Erst nach der Löschung ist auch dem Dritten das Aufhören der Legitimation entgegenzuhalten. Es muss nach Art. 233 HGB auch jede Veränderung in der Vorstandschaft zur Eintragung angemeldet werden und zwar ebenfalls durch den Vorstand in der Weise, wie er allgemein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Falls durch das Ausscheiden von Mitgliedern der Vorstand wegen zu geringer Zahl nicht mehr zur Vertretung legitimiert ist, kann erst nach Ernennung weiterer Mitglieder, die die Vertretungsbefugnis wieder herstellen, die Eintragung erwirkt werden. Der Registerrichter hat im Falle der Unterlassung nötigenfalls mit Ordnungsstrafen die Eintragung zu erzwingen. Die Verweisung auf Art. 46 HGB hat verschiedentlich zu der Sorge Anlass gegeben[2]), dass die Gesellschaft möglicherweise auch nach Löschung eines Vorstandsmitgliedes noch weiterhin unbilligerweise für dessen Handlungen — die er angeblich im Namen der Gesellschaft vornimmt — haftbar zu machen sei. Jedoch ist hier die ausdrückliche Fassung des Art. 46/II HGB: „ . . . oder habe kennen müssen“ hervorzuheben. Darnach ist es für den Drit-

[2]) z. B. Renaud, Die Aktiengesellschaft 1863.

ten, der die genaue Erkundigungspflicht hat, ausserordentlich schwer, seine unverschuldete Unkenntnis darzutun. Bei dem Misslingen dieses Beweises auf Seiten des Dritten kommt dann auch die Haftungsverpflichtung der Gesellschaft in Wegfall.

Ist durch das Statut dem Vorstande für seine Tätigkeit eine Entschädigung zugesichert, so hat er darauf Anspruch und kann im Klagewege bei Nichterfüllung gegen die Gesellschaft vorgehen.

Die Vertretungsbefugnis nach aussen ist aus Gründen der Rechtssicherheit durch das Gesetz ausdrücklich für unbeschränkbar erklärt, im Art 231/II HGB. Nach aussen hin gilt die Erklärung des Vorstandes als Erklärung der Gesellschaft. Eine Bindung des Vorstandes an die Zustimmung gewisser ihm beigeordneter Organe oder die Weisungen der Generalversammlung hat nur Bedeutung im internen Verhältnis.

Bei der Führung der Geschäfte hat der Vorstand in erster Linie alle Beschränkungen einzuhalten, die ihm das Gesetz vorschreibt (Art. 241 HGB). Dies ist: Das Verbot einer teilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals ohne die Zustimmung der Generalversammlung und die erfolgte staatliche Genehmigung (Art. 248 HGB), sodann die Aufteilung des Vermögens einer aufgelösten Gesellschaft entgegen den Bestimmungen des Art. 245 HGB, sowie die Beachtung der Vorschriften bei Auflösung einer Aktiengesellschaft oder bei Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 247 HGB).

Das Gesetz untersagt sodann die Ausbezahlung von Zinsen durch den Vorstand gemäss Art. 217 HGB, sowie die Leistung von Zahlungen in einem Zeitpunkte, in dem dem Vorstand die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen (Art. 241 HGB).

In zweiter Linie hat der Vorstand sodann — um sich nicht persönlich haftbar zu machen — die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. In neuester Zeit ist durch die Bestimmungen des Bankhaftungsgesetzes vom 29. Juli 1924 B.G.Bl. 284 „über die zivilrechtliche Haftung des Vorstandes von Bank-Aktiengesellschaften" eine gesetzliche Fassung darüber erfolgt. Dieses Gesetz wurde durch seinen § 11 in den dort angeführten §§ auch für Aktiengesellschaften, die andere als Bankgeschäfte betreiben, unmittelbar oder sinngemäss für anwendbar erklärt. Gemäss Art. I § 1 dieses Gesetzes ist jedes Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden und haftet

der Aktiengesellschaft für den aus einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Schaden (Art. 283 HGB). Mehrere Vorstandsmitglieder haften zur ungeteilten Hand. Gemäss § 7 mit 11 dieses Gesetzes ist der Vorstand auch verpflichtet im Falle einer Weisung eines ihm übergeordneten Organes (Generalversammlung, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Direktionsrat), bei deren Ausführung er den Verpflichtungen des § 1/I (Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes) zuwiderhandeln müsste, diese Ausführung abzulehnen.

Dem Vorstand ist also aufgegeben, den Weisungen ihm übergeordneter Organe in der Regel Folge zu leisten, doch auch hier darf er nicht ohne weitere Kontrolle diese Aufträge ausführen, sondern muss genau prüfen, ob nicht die Ausführung eines derartigen Auftrages ihn in die Lage versetzen würde, entgegen den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln.

Eine Einschränkung dieser ausserordentlich scharfen Haftung ist jedoch dadurch herbeigeführt, dass bei Beschlüssen eines mehrköpfigen Vorstandes nur diejenigen in Haftung genommen werden können, die nicht gegen den Beschluss ihre Stimme abgegeben haben. Haftungsfrei sind ferner diejenigen, die unverschuldet einer solchen Beschlussfassung ferngeblieben sind. Die ferngebliebenen Mitglieder sind jedoch verpflichtet nach Kenntniserlangung eines solchen gegen die Pflichten eines ordentlichen Kaufmannes verstossenden Beschlusses sogleich Widerspruch einzulegen, der in das vom Vorstande zu führende Protokollbuch Aufnahme zu finden hat. Die Führung eines Protokollbuches, das über die gefassten Beschlüsse, die Zahl der anwesenden Mitglieder, sowie über die Zahl der zustimmenden und ablehnenden Stimmen unter Aufzählung der Namen der Betreffenden Aufschluss zu geben hat, ist gesetzlich vorgeschrieben. Siehe I § 1/3 und 2 mit § 11 Bankhaftungsgesetz von 1924 [3]). Im Zusammenhange mit der Verpflichtung, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden, steht naturgemäss auch die Bindung des Vorstandes an die Grenzen seiner Machtbefugnisse, die ihm durch das Gesellschaftsstatut gezogen sind. Art. 231/I, 241 HGB.

Falls der Vorstand die vorerwähnten Einschränkungen nicht beachtet ist er schadensersatzpflichtig und zwar vor allem der Aktiengesellschaft gegenüber, da ja der Vorstand

---

[3]) Wegen falscher Aufstellung der Goldbilanz siehe die Strafvorschriften des Goldbilanzengesetzes vom 4. Juni 1925 B.G.Bl. 184, IV. § 46 mit § 1 ff.

zu ihr in einem Vertragsverhältnis steht. In einem solchen Prozesse zwischen der Aktiengesellschaft und dem Vorstande kann die erstere naturgemäss nicht durch den Vorstand vertreten werden. Die Vertretung erfolgt hier durch den Aufsichtrat oder durch Bevollmächtigte, die eigens zu diesem Zwecke von der Generalversammlung zu berufen sind. Ausserdem besteht auch die Möglichkeit, dass für die Gesellschaft ein Kurator bestellt wird. Siehe dazu Art. 226 (Art. 194/195) HGB sowie die vorher erläuterten zwingenden Bestimmungen des Bankhaftungsgesetzes von 1924 besonders § 11 mit den dort angeführten anwendbaren Bestimmungen, besonders § 5 ff.

Den Gläubigern gegenüber tritt eine Haftung der Vorstandsmitglieder gemäss den Bestimmungen des Allg.B.G.B. §§ 1294, 1295, 1297 ein mit der Einschränkung, dass die Vorstandsmitglieder aus Handlungen, die dem objektiven Rechte widersprechen — also schon an sich eine unerlaubte Handlung darstellen — schadensersatzpflichtig werden[4]).

Konkurrenzverbot.

Die Statuten haben gemäss § 37 Akt.Reg. die Bestimmung zu enthalten, dass Mitglieder des Vorstandes ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht den Betrieb eines gleichartigen Unternehmens für fremde oder eigene Rechnung führen dürfen, sowie auch nicht als persönlich haftende Gesellschafter in ein gleichartiges Unternehmen eintreten dürfen. Ebenso ist die Annahme der Stellung eines Vorstandes, Aufsichtsrates oder Direktionsrates bei gleichartigen Unternehmungen an die Genehmigung der Gesellschaft zu binden. Diese Bestimmung hat den Zweck, zu vermeiden, dass leitende Mitglieder der Gesellschaft ihre Erfahrungen, die sie zu sammeln in der Lage sind, einem Konkurrenzunternehmen zugute kommen lassen in einer Weise, die nicht in Einklang stünde mit dem Willen der Gesellschaft. Es sollen Geschäftsgeheimnisse einer Gesellschaft der Konkurrenzgesellschaft nicht bekannt werden. In der Praxis werden jedoch gerade solche Persönlichkeiten wegen ihrer Beziehungen zu anderen Unternehmungen in verschiedene Aufsichtsräte gewählt. Es ist dazu jedoch die Zustimmung einzuholen. Das Statut hat diejenigen Organe zu benennen, denen die Genehmigungsgewährung übertragen ist. Es kann dies sein der Vorstand,

---

[4]) Siehe Entscheidung im Oesterreichischen Zentralblatt für die juristische Praxis, herausgegeben von Dr. Geller, fortgesetzt v. Dr. Handel und Dr. Petschek Band XXXVI/222.

Direktionsrat, Aufsichtsrat oder Generalversammlung (siehe dazu die Ausführungen bei den betreffenden Kapiteln auf Seite 61 ff., 37 ff.

Um eine erhöhte Sicherheit für die Aktionäre zu schaffen, ist die statutarische Bestimmung erforderlich, dass bei Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und dem Vorstande die Zustimmung der Generalversammlung oder des Aufsichtsrates unbeschadet den Vorschriften des Art. 231/II HGB einzuholen ist (§ 35/II Akt.Reg.).

Es sei hier noch bemerkt, dass die unmittelbare Führung der Geschäfte auch vorgenommen werden kann von einem Exekutivkomitee (siehe dort Seite 60) oder von Angestellten der Gesellschaft, die unter Aufsicht des Vorstandes tätig werden und seinen Weisungen unterworfen sind. Es ist dies aber nur möglich unbeschadet der Vorschriften der Art. 231/II bezw. 234 HGB, § 34/X Akt.Reg., Art. 47—51 HGB.

Der Verwaltungsrat.

Wie schon früher erwähnt, spricht das Handelsgesetzbuch im Art. 231/II HGB von einem „Verwaltungsrate". Der Zusammenhang, in dem dieser erwähnt ist, deutet auf ein dem Vorstande beigeordnetes Organ hin, das wohl bestellt werden kann, jedoch nicht zu bestehen braucht. Diesem Organ kann durch statutarische Bestimmung ein mittelbarer Einfluss auf die Geschäftsführung zugestanden werden in der Form, dass der Vorstand bei Vornahme gewisser im Statut bestimmter Handlungen verpflichtet sein soll, die Einwilligung dieses Organes einzuholen.

In der Praxis wird der Vorstand — der ja immer aus mehreren Mitgliedern besteht — mit dem Namen „Verwaltungsrat" bedacht und es stehen ihm auch dessen Funktionen zu. Aus diesem Grunde sei deshalb verwiesen auf die Ausführungen im Kapitel „Vorstand".

Das Exekutivkomitee.

Von diesem Organe ist im Handelsgesetzbuch keine Erwähnung getan. Nur das Akt.Reg. spricht im § 34/IX und X von einem solchen. Den Statutenfeststellern ist es überlassen, ein derartiges Organ als obligatorisch oder fakultativ im Gesellschaftsvertrage vorzuschreiben. Bei kleineren Gesellschaften ist ein solches Exekutivkomitee nicht vorgesehen. Es hat nur Berechtigung bei grösseren Gesellschaften, bei denen schon der Vorstand oder wie nach dem Vorhergehenden ge-

sagt werden darf, der Verwaltungsrat aus einer so zahlreichen Vielheit besteht, dass die unmittelbare Führung der Geschäfte aus praktischen Gründen von einer kleineren Zahl ausgeführt wird. Zur Erledigung der täglichen kleineren Geschäfte, kann deshalb der Vorstand aus seiner Mitte einige Persönlichkeiten auswählen, die dann das sogenannte Exekutivkomitee bilden. Der Wirkungskreis dieses Organes umfasst also nur die unmittelbare Geschäftsführungsbefugnis und richtet sich nach der vom Vorstande erteilten Vollmacht unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, die in Art. 231/II und 234 HGB sich finden. Bei grösseren Gesellschaften ist dieses Exekutivkomitee — falls es sich findet — das leitende und arbeitende Organ der Gesellschaft. Siehe daher das Nähere bei dem Kapitel „Vorstand" auf Seite 49 ff.

Neben den vorerwähnten Organen kann sodann noch ein weiteres bestehen, nämlich:

Der Direktionsrat,

der im Falle seiner Bestellung eine Umschreibung seiner Tätigkeit im § 36 Akt.Reg. gefunden hat.

Die Bestellung eines Direktionsrates hat häufig den Zweck, Personen, die sich in irgend einer Weise Verdienste um das Unternehmen erworben haben, eine sinecure zu verschaffen. Jedoch kann dem Direktionsrat — selbstverständlich unbeschadet der Vorschriften des Art. 231/II HGB! — auch das Mitwirkungsrecht für bestimmte Angelegenheiten zugesprochen werden.

Es ist der Regelung des Statutes überlassen, aus wievielen Mitgliedern der Direktionsrat bestehen solle, sowie die Bestimmungen darüber, in welcher Form die Abstimmung für Beschlüsse des Direktionsrates zu erfolgen habe.

Seine Bestellung hat durch die Generalversammlung zu erfolgen, erstmals durch die konstituierende Generalversammlung, gemäss § 13/III/3 Akt.Reg.

Es können ihm folgende Befugnisse durch das Statut eingeräumt werden:

Die Entscheidung über wichtige, nicht zum Wirkungskreise der Generalversammlung gehörige Angelegenheiten, z. B. die Anstellung von Beamten. § 36 Akt.Reg., ferner auch

die Bestellung des Vorstandes, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Direktionsrat selbst nur auf die Dauer von höchstens 5 Jahren von der Generalversammlung der Aktionäre — bezw. das erste Mal von der kon-

stituierenden Generalversammlung der Aktienzeichner — gewählt wird. § 36 Akt.Reg.
Gemäss § 35 Akt.Reg. ist auch er dem Konkurrenzverbote unterworfen, es kann ihm aber die Befugnis zugestanden werden, Befreiung von der Konkurrenzklausel sowohl für sich selbst, als auch für die Mitglieder des Vorstandes zu gewähren.
Fernerhin kann ihm übertragen sein, die Höhe der Entlohnung für den Vorstand und das Exekutivkomitee zu bestimmen, wenn diese nicht in einem Anteile am Reingewinn bestehen soll. § 38/II Akt.Reg.
Gemäss § 40/VI Akt.Reg. kann er auch ermächtigt sein, selbständig eine Generalversammlung einzuberufen.

Die vorerwähnten Befugnisse können ihm alle oder nur zum Teil eingeräumt werden, wie ja überhaupt die Bestellung dieses Organes in das Belieben des Statutes gestellt ist.

Für seine Tätigkeit ist er, falls dies vorgesehen ist, zu entlohnen. Das Statut hat sich gemäss § 38/I Akt.Reg. darüber zu äussern.

Wegen der Aehnlichkeit der Bezeichnungen sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der „Direktionsrat" nicht verwechselt werden darf mit der „Direktion". Der Direktionsrat ist ein Organ der Aktiengesellschaft, Direktoren aber nur Angestellte.

Kontrollorgane.

Aufsichtsrat, Rechnungsrevisoren.

Im HGB finden sich keine Bestimmungen, die für die Handelsaktiengesellschaft einen Aufsichtsrat als unumgänglich notwendiges Organ vorschreiben. Der Artikel 225 HGB spricht nur von dem Umfange seiner Tätigkeit, falls ein solcher bestellt ist. Da sich aber gezeigt hat, dass ein Kontrollorgan erforderlich ist, hat das Akt.Reg. in dieser Richtung Bestimmungen getroffen. Es sei hier jedoch wiederholt, dass das Akt.Reg. kein objektives Recht schaffen konnte, da es keine Gesetzeskraft besitzt. Jedoch ist durch das Aufrechterhalten des Konzessionssystemes der Fall so gelagert, dass einem Statute, das nicht den Anforderungen des Akt.Reg. entspricht, die Genehmigung verweigert wird, sodass die Bestellung eines Aufsichtsorganes praktisch nicht zu umgehen ist.

Im § 37 des Akt.Reg. ist nun bestimmt, dass zur Prüfung der Jahresrechnungen der Gesellschaft entweder vom Statute ein Aufsichtsrat oder an dessen Stelle mindestens zwei Rech-

nungsrevisoren zu bestellen sind. Die genauere Regelung der Funktionen dieser Organe ist sodann im Akt.Reg. vorgenommen, bezw. im HGB für den Aufsichtsrat zum Teil verstreut aufgeführt.

Es soll im Folgenden eine Charakterisierung beider Organe erfolgen.

Der Aufsichtsrat.

Ein solcher braucht nicht unbedingt vorhanden zu sein. Es ist im Statute die Wahl gelassen, ihn zu bestellen oder seine Bestellung zu unterlassen, dafür zur Prüfung der jährlichen Bilanzen Rechnungsrevisoren aufzustellen. Eines der beiden Organe ist jedoch notwendig.

Eine Begriffsbestimmung des Aufsichtsrates wird vom Gesetze unterlassen. Es hat nur eine Umschreibung seiner Wirkungstätigkeit im Art. 225 HGB vorgenommen.

Der Aufsichtsrat stellt ein Organ der Gesellschaft dar, das ständig mit der Ueberwachung der Geschäftsführung betraut ist, dem jedoch nicht die regelmässige Vertretung der Gesellschaft übertragen sein darf. In manchen Fällen hat er jedoch auch als Vertretungsorgan aufzutreten und zwar bei Klagen der Gesellschaft gegen Vorstandsmitglieder (Art. 226 HGB mit 194/195 HGB). Es ist dies jedoch ein Ausnahmefall, denn es würde sich mit der Tätigkeit eines Aufsichtsorganes in keiner Weise vertragen, wollte man zulassen, dass dieses Organ auch Vertretungsorgan im Allgemeinen sein solle. Der oberste Grundsatz, der die Einrichtung des Aufsichtsrates beherrscht, ist möglichste Objektivität, da dadurch ein möglichst grosses Mass von Sicherheit gewährleistet werden soll. Die Umschreibung seiner Befugnisse im Näheren hat weiter unten zu erfolgen, es sei nur schon hier gesagt, dass sein Machtbereich ziemlich gross sein kann, da die Möglichkeit besteht, ihm verschiedentliche Genehmigungsrechte einzuräumen.

Bestellung.

Nur das Aktienregulativ und aufgebaut auf dieses, das Statut, spricht von der Art der Bestellung des Aufsichtsrates und zwar ist seine Wahl der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten gemäss § 39/II, III Akt.Reg. und erfolgt nach übereinstimmender Ansicht mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl des ersten Aufsichtsrates muss von der konstituierenden Generalversammlung gemäss § 13/III, 2 Akt.Reg. (wobei auf das Kapitel „konstituierende Generalversamm-

lung" auf Seite 24 verwiesen wird) vorgenommen werden.

Ob die Mitglieder des Aufsichtsrates Aktionäre zu sein haben, ist unbeantwortet, im Zweifel ist also diese Eigenschaft nicht erforderlich. Das Statut kann jedoch diese Bedingung wirksam aufstellen.

Wegen des Bestrebens einer möglichsten Objektivierung muss im Statute die Bestimmung enthalten sein, dass nur solche Personen Mitglieder des Aufsichtsrates sein können, die nicht Mitglieder des Vorstandes, Beamte der Gesellschaft oder solche Personen sind, die sich an der unmittelbaren Führung der Geschäfte beteiligen.

Ueber die Zahl der Mitglieder gibt das Gesetz keinen Aufschluss, das Akt.Reg. normiert nur eine untere Grenze — nämlich drei Mitglieder (§ 37 Akt.Reg.) — lässt aber der Erweiterung der Zahl freien Spielraum.

Da der Aufsichtsrat ein Organ darstellt, das das Vertrauen der Gesellschaft in erhöhtem Masse geniessen soll, um seine Tätigkeit erspriesslich werden zu lassen, ist gemäss Art. 37/V und VI Akt.Reg. ein nur für den Aufsichtsrat — jedoch nicht auch für die Revisoren — geltendes Minderheitsrecht aufgenommen worden, das auch einer Minorität die Möglichkeit geben soll, bei der Bestellung dieses Organes seinen Einfluss geltend zu machen. Da das Recht aber schon früher besprochen wurde, so sei auf diese Ausführungen verwiesen auf Seite 46 ff.

Dass nur die Bestellung von physischen Personen zulässig ist, wird allgemein anerkannt. Bei der Bestellung juristischer Personen käme das Vertrauensmoment in Wegfall, da die Ausübung der Ueberwachung dann von einer Persönlichkeit ausgeübt werden könnte, auf deren Beständigkeit die Gesellschaft keinen Einfluss hätte.

Wegen der Beschränkungen, die gewissen Personenkreisen auferlegt sind, sei verwiesen auf Artikel 69 HGB (Handelsmäkler), § 33 des Gesetzes vom 25. I. 1914 R.G.Bl. 15 (Bundesbeamte) sowie auf das Bundesgesetz vom 30. Juli 1925 B.G.Bl. 294 (über die Beschränkung der Zulässigkeit einer Betätigung von Volksbeauftragten und anderen öffentlichen Funktionären in der Privatwirtschaft) sowie auf die Ausführungen dazu auf Seite 51 und 52.

Durch die Wahl der Generalversammlung ist der Aufsichtsrat aber noch nicht bestellt, es bedarf dazu noch der Annahme durch die Gewählten. Diese schliessen mit der Gesellschaft einen Vertrag, der, da die Ueberwachung der Geschäftsführung der wesentlichste Teil ihrer Aufgabe ist, sich nach richtiger Ansicht als ein Dienstvertrag darstellt. Randa

(in seinem Oesterreichischen Handelsrecht 1905) lehnt dies ab und behauptet irrtümlich ein Mandatarverhältnis.

Entschädigung.

Bindende Vorschriften weist weder das Gesetz noch das Akt.Reg. auf. Die Regelung dieser Frage hat durch das Statut zu erfolgen, das auch regelmässig dahingehende Bestimmungen aufweist. Unbestritten ist, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch haben auf Erstattung ihrer notwendigen Barauslagen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich waren.

Durch die Vorschrift des § 38 Akt.Reg. ist dem Statute aufgegeben, sich über die Entlohnung zu äussern. Im Falle des Fehlens einer solchen Bestimmung im Statute ist trotz Zugrundelegung eines Dienstvertragsverhältnisses anzunehmen, dass ein Recht auf Entschädigung nicht entsteht, da nicht nur die Uebernahme der gesetzlichen Verpflichtungen dem Vertrage zugrundeliegt, sondern auch der gesamte Inhalt des Gesellschaftsstatutes, d. h. alles dessen, was dieses Statut bestimmt.

Im Falle der Wahl eines Kaufmannes zum Aufsichtsratsmitgliede kann diese Frage von Bedeutung werden, da hier im Zweifel anzunehmen wäre, dass die Annahme der Stelle eines Aufsichtsrates auf Seite des Annehmenden ein Handelsgeschäft darstellte, woraus dann gemäss Art. 290 HGB ein Recht auf Vergütung entspränge.

Aus dem oben Dargelegten ergibt sich jedoch, dass mit Bezug auch auf den gesamten Inhalt des Statutes — und wenn dieses keine Entschädigung vorsieht — auch hier tatsächlich kein Recht auf eine solche entsteht.

In der Praxis jedoch findet eine Entschädigung statt, sie ist im Statute festgesetzt entweder als eine feste Vergütung oder als Anteil am Reingewinne, also sogenannte Tantième. Da gemäss § 37/IX Akt.Reg. die jederzeitige Widerruflichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates im Statute festzusetzen ist, so hat im Falle des Widerrufs der Aufsichtsrat lediglich Anspruch auf eine Entschädigung so lange er im Amte ist, also so lange nicht ein Widerruf von der Gesellschaft ausgesprochen wurde. Sollte jedoch eine solche Bestimmung trotz der Vorschriften des § 37/IX Akt.Reg. im Statute fehlen, so ist bei Entscheid der Frage, ob dem durch die Generalversammlung zurückberufenen Aufsichtsrate eine weitere Entschädigung zusteht, zu prüfen, ob der Widerruf begründet war (§§ 1155, 1160 A.B.G.B.). In dem letzten Falle entfällt ein

Entschädigungsanspruch. War jedoch der Widerruf unbegründet, so behält der Aufsichtsrat das Recht auf Gewährung einer Entschädigung.

Zeitdauer.

Nur das Akt.Reg. enthält Bestimmungen darüber in seinem § 37/VII ff., die auch das Statut aufzuweisen hat.

Demnach ist der erste Aufsichtsrat von der konstituierenden Generalversammlung der Zeichner zu wählen und zwar nur für die Zeit bis zur Beendigung der Generalversammlung der Aktionäre, in der über die Jahresbilanz für das erste Geschäftsjahr beschlossen wird. Späterhin hat die Generalversammlung den Aufsichtsrat zu bestellen und zwar auf höchstens fünf Jahre, d. h. die Bestellung hört ipso jure auf mit der Beendigung derjenigen Generalversammlung, welche über die letzte von dem Aufsichtsrate zu überprüfende Bilanz beschliesst. Die statutarische Bestimmung einer kürzeren Funktionsdauer ist zulässig. Die Möglichkeit der Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder muss ausdrücklich durch das Statut als zulässig erklärt werden.

Um eine möglichst ungestörte Tätigkeit des Aufsichtsrates zu gewährleisten hat der Vorstand im Falle des Ausscheidens von Aufsichtsratsmitgliedern sogleich eine Generalversammlung zu berufen, um eine Neuwahl zu ermöglichen.

Die statutarisch erforderliche Bestimmung der jederzeitigen Widerruflichkeit durch die Generalversammlung wurde schon genannt, doch sei hier nochmals darauf verwiesen. (§ 37/IX Akt.Reg.).

Umfang der Rechte des Aufsichtsrates.

Das Gesetz, das ja ebenso wie das Aktienregulativ die Bestellung eines Aufsichtsrates nicht unbedingt fordert, umschreibt im Art. 225 HGB seine Tätigkeit, jedoch äusserst ungenau. Gemäss Art. 13/II Akt.Reg. ist dem Aufsichtsrat jedoch mindestens die Möglichkeit zu belassen, die Kontrolltätigkeit, die das Gesetz ihm auferlegt, vornehmen zu können.

Der Aufsichtsrat hat also mindestens die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen, er kann sich aber auch von dem Gange der Angelegenheiten unterrichten, Bücher und Schriften jederzeit einsehen, sowie den Bestand der Kasse untersuchen (Art. 225/I HGB). Die Art, wie diese Kontrolle im konkreten Falle zu erfolgen hat, spricht das Gesetz nicht aus. Der Aufsichtsrat ist also gehalten, alles das zu untersuchen, was ihm geeignet

erscheint, dieser Verpflichtung der Kontrolle nachzukommen. Gesetzlich ist er nicht dazu ermächtigt dem Vorstande, sowie allen Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind, Anweisungen zu geben, allein das Statut hat die Möglichkeit, auch solche Rechte zu begründen.

Des Weiteren hat der Aufsichtsrat die Pflicht, die Jahresrechnungen, Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten (Art. 225/II HGB). Die praktische Ausführung dieser Pflichten ist ihm selbst anheimgestellt und ist nur von Fall zu Fall zu entscheiden. Selbstverständlich ist er dabei gehalten, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.

Des Weiteren ist vom Gesetze dem Aufsichtsrate das Recht und die Pflicht eingeräumt, dann eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint (Art. 225/III HGB).

Die Ausführung der besprochenen Befugnisse hat der Aufsichtsrat als Gesamtorgan vorzunehmen. Im Statute kann jedoch Vorsorge getroffen werden, dass ein Vorstand des Aufsichtsrates gebildet wird, ebenso wie über die Frage der erforderlichen Mehrheit bei Beschlussfassung. Schweigt das Statut, so ist anzunehmen, dass sämtliche Mitglieder mitzustimmen haben und sodann die absolute Mehrheit der Stimmen den Ausschlag gibt.

In dem Belieben des Statutes steht es, dem Aufsichtsrat weitere Befugnisse einzuräumen. Dies ermöglicht schon Art. 231/II HGB, worin gesagt ist, dass nach innen der Vorstand gehalten sein kann, die Zustimmung des Aufsichtsrates für bestimmte Geschäfte einzuholen, die im Statute aufzuführen sind.

Das Aktienregulativ gibt dazu näheren Aufschluss, indem es sagt, das Statut habe sich zu erklären, dass z. B. zur Uebertragung von Namensaktien die Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrates vorzubehalten sei. § 25/III Akt.Reg. Durch statutarische Festsetzung kann auch der Aufsichtsrat dazu berufen sein, die Bestellung des Vorstandes zu vollziehen (§ 37/2, siehe auch § 34/VI Akt.Reg.) sowie nach § 35/I Akt.Reg. dazu ermächtigt werden, die Mitglieder des Vorstandes von dem Konkurrenzverbote zu entbinden.

Weiterhin ist die Genehmigung für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und dem Vorstande — unbeschadet der Vorschriften des Art. 231/II HGB — an die Zustimmung der Generalversammlung oder des Aufsichtsrates zu binden (§ 35/II Akt.Reg.), sowie die Unterschrift des Vorstandes

unter den Bericht zu fordern, der der Generalversammlung vorzulegen ist über Verträge, durch welche die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine, den Betrag des fünften Teiles des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, wenn dies in einem Zeitraume von mindestens drei Jahren seit Registrierung der Gesellschaft geschehen soll (§ 47/I Akt.Reg.).

Haftung.

Ueber eine solche sagt das Handelsgesetzbuch nichts. Da aber die Vorschrift des Art. 225 HGB nur dispositiver Natur ist, — die Vorschrift des Akt.Reg., dass eine Einengung gegenüber den Vorschriften des Art. 225 HGB nicht erfolgen dürfe, ist wegen der Verordnungsnatur des Akt.Reg. nicht geeignet, die Vorschrift des Art. 225 HGB zu einer unbedingt zwingenden zu gestalten — so ergibt sich für den Aufsichtsrat eine Haftung für Verschulden, sowie eine Haftung bei Verletzung der Pflichten eines ordentlichen Kaufmannes. Die Haftung tritt ein gegenüber der Gesellschaft. Gegenüber Dritten tritt sie nur ein, wenn der Aufsichtsrat sich nicht nur einer Vertragsverletzung gegenüber der Gesellschaft schuldig macht, sondern, wenn er Handlungen vornimmt, die gegen das objektive Recht verstossen. Die Verletzung der Kontrollpflicht stellt aber nach herrschender Meinung nur einen Verstoss gegen die Verpflichtung dar, die dem Aufsichtsrat durch den Anstellungsvertrag auferlegt ist.

Die Rechnungsrevisoren.

Ist kein Aufsichtsrat bestellt, so muss dessen Stelle eingenommen werden von Rechnungsrevisoren (§ 37/III Akt.Reg.). Ihre Zahl ist nach dem Akt.Reg. mit mindestens zwei zu bemessen. Mehr als zwei Rechnungsrevisoren zu bestellen ist zulässig. Ihre Wahl erfolgt wie die des Aufsichtsrates von der Generalversammlung, wobei zu bemerken ist, dass bei der Bestellung der Revisoren das bei der Wahl des Aufsichtsrates bestehende Minderheitenrecht hier nicht zur Anwendung gelangt. Auch die Revisoren sind für ständig zu bestellen und nicht nur von Fall zu Fall zur Prüfung der Bilanz.

Der Wirkungskreis der Rechnungsrevisoren ist wesentlich enger als der des Aufsichtsrates. Den Rechnungsrevisoren steht lediglich zu, die Jahresrechnungen und Bilanzen zu prüfen und um dies entsprechend vornehmen zu können, Einsicht in die Bücher zu nehmen.

Eine weitere Kontrolle, wie sie dem Aufsichtsrate zusteht, ist hier nicht zulässig, ebenso wie auch die Uebertragung von weiteren Rechten — wie sie bei Besprechung des Aufsichtsrates dargetan wurden — auf die Rechnungsrevisoren nicht möglich ist.

Wegen der Bestellung, Zeitdauer, Vergütung und Haftung sei auf die Erläuterung bei Besprechung des Aufsichtsrates verwiesen, die entsprechende, sinngemässe Anwendung zu finden haben.